

Nekr

F
97



DR. MARKUS FELDMANN

1897-1958

Nehr F 97

DR. MARKUS FELDMANN

DR. KARL F. FIEDMANN



G 2048
Eidg. Justiz- u. Polizeidep.
Bern.



Dr. Markus Feldmann

ZUM GELEIT

Mit dieser nicht für eine weitere Oeffentlichkeit bestimmten Erinnerungsschrift soll in Dankbarkeit des großen Staatsmannes und Menschen, aber auch des unvergeßlichen Departementschefs, Bundesrat Dr. Markus Feldmann, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, gedacht werden. Die Herausgabe erfolgte in Zusammenarbeit zwischen dem Departementssekretariat und der Abteilung Presse und Funkspruch. Die Auswahl der Aussprüche, die Bundesrat Feldmann bei mannigfachsten Gelegenheiten getan hat, traf Redaktor Max Nef, der seit 1939 als Sektionschef zur Abteilung Presse und Funkspruch gehört; er schrieb auch die erläuternden Zwischentexte. Die drucktechnische Herstellung dieser Erinnerungsblätter besorgten ebenfalls Angehörige der Abteilung Presse und Funkspruch. Das Bild stellte Photograph Hans Steiner, Bern, freundlicherweise zur Verfügung. Allen, die durch ihre Arbeit das Zustandekommen dieser Schrift ermöglicht haben, sei hiermit der Dank ausgesprochen.

Dr. Armin Riesen
Departementssekretär

Bern, im März 1959

DR. MARKUS FELDMANN

1897 – 1958

In den ersten Tagen des Aktivdienstzustandes, im September 1939, ist durch Vollmachtenbeschluß die Abteilung Presse und Funkspruch geschaffen worden. Sie diente während des Zweiten Weltkrieges der Landesregierung und der Armee als Instrument im Abwehrkampf demokratiefeindlicher Propaganda und damit der Stärkung des schweizerischen Wehrwillens in Volk und Armee. Ihre Waffen waren die geistigen Mittel der Publizistik. Ihr technischer und personeller Apparat sicherten die Uebermittlung objektiver Nachrichten durch Presse und Radio. Mißbräuche hatte sie zu verhindern und zu ahnden. Die grundlegenden Erlasse gewährleisteten die freie Meinungsbildung der Oeffentlichkeit durch freie Diskussion. Die rechtlichen Grundlagen wurden vom Bundesrat und Parlament aufgestellt, in enger und fruchtbarer Zusammenarbeit mit der Presse und ihren Organisationen. War anfänglich das Armeekommando mit der Leitung der Abteilung Presse und Funkspruch betraut gewesen, so erfolgte später die Unter-

stellung unter den Bundesrat als der politisch verantwortlichen Behörde in der Landesverteidigung.

Mit dem Wegfall der Vollmachten fiel 1945 auch das kriegsbedingte Presseregime dahin, das seine Verkörperung in der Abteilung Presse und Funkspruch gefunden hatte. Doch wurde später, ähnlich der Kriegswirtschaft, auch die Abteilung Presse und Funkspruch als eine «Schattenorganisation» wieder errichtet, mit den durch die Zeitverhältnisse gebotenen Änderungen. Als Bestandteil der alle Abwehrkräfte und Kampfmittel von Volk und Staat umfassenden Landesverteidigung steht auch sie, wie die Armee, für den Fall eines Aktivdienstes bereit.

Die Abteilung Presse und Funkspruch ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes unterstellt. Im Einvernehmen mit dem Departement erfolgen die Vorbereitungsarbeiten, von ihm werden für die Umschreibung und Abgrenzung der Aufgaben Entscheidungen getroffen. Sie liegen häufig im Bereich des politischen Ermessens und erfordern deshalb subtile Abwägungen. Die enge Zusammenarbeit des Departements mit sachkundigen Leuten aus der politischen Publizistik, mit Vertretern der Presse und des Radio ist beibehalten worden. Diese dem Bundesrat als der nach Gesetz auch im Aktivdienstzustand verantwortlichen und zuständigen obersten politischen Behörde zugeordnete Aufgabe war seit dem Jahre 1952, als Bundesrat Dr. Markus Feldmann die Leitung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes übernahm, in seine Hand gelegt. Er hat dabei die von seinem Vorgänger, Bundesrat Ed. von Steiger, eingeschlagene Richtung eingehalten und zielsicher weiterverfolgt.

Als politischer Journalist seit 1922 und später als Chefredaktor, als führender Kopf in den Organisationen der Schweizerpresse, als Zentralpräsident des Vereins der Schweizer Presse von 1933 bis 1935, als Begründer der Gemischten Pressepolitischen Kommission im Herbst 1938 und gleichzeitig der Parlamentarischen Pressegruppe, als jahre-

langer Berater der Schweizer Presse in allen presserechtlichen und pressepolitischen Fragen, als politisch militanter Staatsbürger, und seit 1935 als Mitglied des Nationalrates, im zweiten Weltkrieg als einer der Fachberater der Abteilung Presse und Funkspruch, seit 1952 als Mitglied der Landesregierung und Leiter des Justiz- und Polizeidepartementes — zu allen Zeiten standen im Schaffen und Wirken von Dr. Markus Feldmann Fragen und Probleme im Vordergrund, wie sie in der Zielsetzung für die Abteilung Presse und Funkspruch eine Verkörperung gefunden haben.

So war es den auf verantwortlichen Posten der Abteilung Presse und Funkspruch stehenden Leitern ein besonderes Anliegen, das Andenken an den am 3. November 1958 allzu früh verstorbenen Bundesrat Markus Feldmann wachzuhalten und es in Dankbarkeit zu ehren. Es soll dies mit der vorliegenden Erinnerungsschrift geschehen, in welcher locker aneinandergereihte Aussprüche des Journalisten, des Juristen, des Politikers und des Magistraten Feldmann aus den politisch bewegten Jahren eines für die Schweiz mit geistigen Waffen kampferfüllten Vierteljahrhunderts festgehalten werden.

Gemessen an der Vielfalt der Ereignisse im zeitlichen Ablauf politischer Schwankungen der Außenwelt folgen die Aussprüche von Markus Feldmann nach Idee und Gehalt einer zwingenden Geradlinigkeit. Der Magistrat und Departementschef Feldmann hat im Jahre 1958 etwa zu Fragen der Pressepolitik in Anordnungen und Entscheidungen genau die gleichen Feststellungen gemacht, die früher der Journalist Feldmann seit dem Jahre 1933 gemacht hatte, damals als der Nationalsozialismus gegen die Bastion «Schweizer Presse» anzurennen begann und auf diesem Wege die Widerstandskraft des Schweizervolkes auszuhöhlen versuchte.

DER WILLE ZUR SELBSTERHALTUNG

Sollen die Behörden in der Lage sein, die ihnen in der Bundesverfassung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen, nämlich: Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz, Erhaltung der äußern und innern Sicherheit der Eidgenossenschaft sowie der Freiheit von Volk und Land, so können sie dies mit Aussicht auf Erfolg nur tun, wenn Volk und Armee vom unbedingten Willen zur Selbsterhaltung beseelt sind.

Ihn zu stärken und zu fördern war ein Hauptanliegen im Lebenswerk von Markus Feldmann.

Behörden und Volk können versichert sein: die ihrer Verantwortung bewußte schweizerische Presse kennt auch heute, gerade heute kein anderes Ziel, als dem Lande zu dienen. Die schweizerische Presse weiß sich verbunden mit der schweizerischen Armee im gemeinsamen Ziel: der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ernster, gefahrdrohender Zeit ihre Selbständigkeit zu erhalten. Armee und Presse müssen stets von neuem Kraft schöpfen aus den gesunden Kräften des Volkes; dieses unser Volk aber — das fühlen und wissen wir alle — will nur eines: als freies Volk in einem freien Land dem Frieden dienen und der Gerechtigkeit.

Der Dienst der schweizerischen Presse an der «inneren Front» darf sich aber nicht auf reine Defensive beschränken; die schweizerische Presse muß immer wieder das schweizerische Gedankengut auch positiv herausstellen; sie muß auf die tatsächlichen Leistungen unseres eigenen Staates und seiner Einrichtung verweisen; sie muß den Willen

zur Unabhängigkeit und zur Freiheit, das Vertrauen in die militärische Widerstandskraft, nicht zuletzt auch in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes immer wieder stärken, muß unserem Volke seinen Glauben an sein gutes Recht und an seine gute Sache erhalten und seine Ueberzeugung festigen, daß auch in einem «neuen Europa» es kein höheres politisches Ideal geben kann als dasjenige, welches die Schweizerische Eidgenossenschaft verwirklichen will. Im hier umschriebenen Rahmen muß die schweizerische Presse auch heute, und zwar gerade heute ein Höchstmaß an Bewegungsfreiheit beanspruchen, und zwar muß sie diesen Anspruch erheben nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Volkes willen, dem sie zu dienen hat.

Aus einem Referat «Armee und Presse» von Nationalrat Dr. Feldmann an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse vom 21. September 1940 in Bern.

Ueber den unbedingten, unbeirrbaren Willen der Schweiz, ihre Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes militärisch mit allen Mitteln und um jeden Preis zu verteidigen, konnte nie ein Zweifel bestehen. Unter ungezählten Willenskundgebungen ragt mit besonderer Deutlichkeit eine Weisung des Bundesrates und des Armeekommandos über die «Kriegsmobilmachung bei Ueberfall» vom 18. April 1940 hervor, die u. a. die Ankündigung enthielt: «Wenn durch Radio, Flugblätter und andere Mittel Nachrichten verbreitet werden sollten, die den Widerstandswillen von Bundesrat und Armeeleitung anzweifeln, so sind solche Nachrichten als Erfindung der feindlichen Propaganda zu betrachten. Unser Land wird sich gegen jeden Angreifer mit allen Mitteln und aufs äußerste verteidigen.» Am 10. Oktober 1943 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kobelt, diese Einstellung erneut festgelegt: «Für uns gibt es in jeder Lage nur eine Parole, die lautet: ,Wir leisten Widerstand und kämpfen. Keine Scheinregierung kann daran etwas ändern. Die bewaffnete Macht leistet aktiven, die Zivilbevölkerung passiven Widerstand'.»

Aus einem Aufsatz von Nationalrat Dr. Feldmann «Zur Lage der Schweiz nach vier Kriegsjahren» im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft «Die Schweiz 1944».

Auch eine aufbauende Kritik in militärischen Dingen hat nichts zu tun mit einer leichtfertigen, frivolen Spielerei, welche sich an der Wehrbereitschaft des Landes vergeht und uns die naive Annahme zumutet, die Weltgeschichte werde sich gutmütig nach einem schweizerischen Militärbudget richten, dessen Höhe oder Tiefe man aus wahlpolitischen Spekulationen herausdividiert hat. Meinungsverschiedenheiten in militärischen Einzelfragen kommen nicht nur bei uns, sondern überall vor. Trotzdem oder gerade deshalb darf doch wohl einmal anerkannt werden, wieviel hingebungsvolle und opferwillige Arbeit jahraus, jahrein dienstlich und außerdienstlich für die Stärkung unserer militärischen Wehrbereitschaft geleistet wird.

Ueber die Wehrbereitschaft entscheiden nicht hochtönende Proklamationen, auch wenn man sich mit ihnen noch so patriotisch gebärdet, sondern einzig und allein darauf kommt es an, ob der Wille zum Schutz und zur Verteidigung der Freiheit, zum Widerstand um jeden Preis, wirklich vorhanden ist oder nicht. Und zwar muß sich dieser Wille bekunden nicht erst dann, wenn ein sogenannter «Ernstfall» wirklich vorliegt, sondern bereits dann, wenn es darum geht, sich auf jeden Ernstfall vorzubereiten. Man kann nicht in sogenannten Friedenszeiten den Willen zum Widerstand und das Vertrauen in die eigene Wehrhaftigkeit untergraben und sich dann damit trösten, wenn es einmal «wirklich» ernst gelte, sei man dann «auch noch da».

Der Bundesrat ist der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß der gesunde Sinn in der überwältigenden Mehrheit unseres Volkes auch die Lösung der dringenden militärischen und militärpolitischen Aufgaben unterstützen und fördern wird.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann am Offiziellen Tag der Schweizer Mustermesse Basel vom 17. April 1956.

Das äußerste, letzte und damit wichtigste Mittel zur Erhaltung der staatlichen Existenz besteht im Einsatz der Armee; sie vor dem Mißbrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu schützen, gehört demzufolge zu den elementaren Aufgaben des Staatsschutzes. Zu schützen ist die «militärische Sicherheit», die im wesentlichen durch Angriffe auf die militärische Disziplin gefährdet werden kann.

Das Pressenotrecht während des zweiten Weltkrieges erfaßte in den «Grundsätzen der Pressekontrolle» auch innenpolitische Auseinandersetzungen, soweit sie die militärische Disziplin, Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigten oder die Armee in den Meinungsstreit hineinzogen; diese Verschärfung des militärischen Staatsschutzes war durch die besonderen Verumstände während des Aktivdienstes gegeben. Das ordentliche, heute geltende Recht beschränkt sich auf Tatbestände, welche die öffentliche Kritik an der Armee an und für sich nicht erfassen. In der Tat muß, vor allem angesichts der entscheidenden Bedeutung, welche der Armee für den Schutz des Staates zukommt, die Freiheit der Meinungsäußerung auch gegenüber der Armee gewahrt bleiben. Die Beachtung der durch das Landesinteresse gezogenen Schranken ist die verantwortungsvolle Aufgabe derjenigen, die sich an den öffentlichen militärpolitischen Auseinandersetzungen beteiligen.

Oeffentliche Diskussionen über militärische Probleme brauchen nicht unbedingt Schaden zu stiften, im Gegenteil; in diesen Auseinandersetzungen zeigt sich doch das positive, ja gelegentlich geradezu leidenschaftliche Interesse, welches das Volk den Problemen der Landesverteidigung entgegenbringt. Solange sich diese Diskussionen um die Frage drehen: «Wie verteidigen wir unser Land am wirksamsten und besten?» kann in der Summe aus ihnen sogar eine Stärkung der militärpolitischen Lage und der militärpolitischen Position erwachsen.

Aus einem Vortrag von Bundesrat Feldmann über «Staat und Presse» im Zürcher Juristenverein am 21. November 1957.

Vor dem Hintergrund der komplexen Konfliktsituation unserer Zeit, die sich durch die Ereignisse in Ungarn und Aegypten wieder und noch verschärft hat, befindet sich unser Land in nicht geringer latenter Gefahr, und es ist gezwungen, zur Bewahrung seiner Unabhängigkeit alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden. So vor allem die Neutralitätspolitik: die Erklärung des Bundesrates vom 4. November zu den Ereignissen in Ungarn und Aegypten zeigt besonders deutlich, daß nicht irgendein Neutralismus die Grundlage dieser Politik ist. Das Angebot zu Dienstleistungen im Sinne des Frie-

dens, wie es gerade durch diese Erklärung erneut erfolgt ist, sowie die Mitarbeit der Schweiz in zahlreichen internationalen Organisationen verhindern eine selbstsüchtige oder erzwungene Isolation. Eine Aenderung dieser Haltung, etwa im Sinne eines Beitritts zur UNO oder zum Europarat, drängt sich deshalb nicht auf.

Den zweiten Pfeiler der schweizerischen Unabhängigkeit bildet die militärische Landesverteidigung, deren Bejahung bei keinem verantwortungsvollen Bürger in Zweifel stehen kann; auch sie hat sich bis heute durch ihre bloße Existenz und die immer neu den Anforderungen der Zeit angepaßte Schlagkraft bewährt. Die schweizerische Wehrpolitik hat es deshalb nicht nötig, den weltpolitischen Schwankungen zu folgen, sondern sie muß auf weite Sicht geplant sein.

Letzten Endes sind es aber unser Wehrwille und vor allem die schweizerische Staatsidee von Ausgleich zwischen Freiheit und vernünftiger, gerechter und menschenwürdiger Ordnung, die unsere Unabhängigkeit garantieren.

Aus einem Vortrag von Bundesrat Feldmann im Verein für freies Christentum in Bern am 11. Februar 1957.

Ein Volk, das seine Vergangenheit nicht kennt und seine Geschichte nicht ehrt, wird nie zu dem werden, was man als Nation bezeichnet. Es ist kein Zufall, sondern sehr wohl erklärlich, was man immer wieder beobachtet: wer ein Volk unterjochen, sein Selbstgefühl als Nation vernichten will, der nimmt ihm seine Geschichte oder verfälscht sie, der raubt ihm gleichsam sein Gedächtnis, um es einem fremden Willen gefügig zu machen. Es ist die gleiche infame Methode der inneren Aushöhlung, der inneren Vernichtung, die ja auch bestimmte Justizmethoden kennzeichnet.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an den Bundesfeiern in Bern und Thun am 1. August 1952.

Alles, was den Eindruck eines starken, unbeirrbaren eidgenössischen Wehrwillens verstärkt, dient dem Frieden; alles, was den Eindruck erwecken könnte, der schweizerische Wehrwille sei auf-

geweicht und geschwächt, dient keineswegs dem allgemeinen Frieden, sondern erhöht die Gefahr, daß die Schweiz selbst in einen Krieg verwickelt wird.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der Bundesfeier in Zürich am 1. August 1958.

Die Frage nach dem schweizerischen Standort gegenüber den Weltereignissen ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem Ziel und den Mitteln der schweizerischen Außenpolitik. Wer sie beantworten will, wird zunächst von einer grundlegenden Tatsache ausgehen müssen: In der Schweiz ist der Entscheid über die grundsätzliche Richtung der Außenpolitik nicht wie anderswo einfach Sache der Regierung oder des Parlamentes, sondern das letzte Wort hat das souveräne Volk. Denn nicht nur die formelle Zuständigkeit zur Führung, sondern auch die grundsätzliche Richtung der Außenpolitik ist in der Verfassung festgelegt, die auf dem Willen des Volkes und der Stände beruht und deshalb auch nur mit ihrem Willen abgeändert werden kann. Man hat diese Ordnung der Dinge schon beanstandet mit der Begründung, das Volk in seinen breiten Schichten sei doch nicht imstande, oft sehr verwickelte außenpolitische Probleme zu beurteilen. Dieses Urteil trifft indessen für das Schweizervolk erwiesenermaßen nicht zu. In jedem Fall erscheint es zweckmäßig und gerecht, wenn das Volk in letzter und oberster Instanz entscheidet über die prinzipielle Richtung der Außenpolitik, die sein Staat führen soll; denn schließlich ist ja das Volk nicht nur der Träger des Staates, sondern es hätte auch die Folgen außenpolitischer Fehlentscheidungen zu tragen.

Aus der Rede von Nationalrat Dr. Feldmann an der traditionellen Ustertag-Feier am 25. November 1951.

In unausgesetztem, heute besonders bewegtem Fluß der Ereignisse verändert sich fortwährend die Welt; sozusagen alles und jedes scheint in Wandlung begriffen. Viele von uns bewegt die Frage: Wird die Schweiz ihren Weg finden können durch eine Gegenwart und in eine

Zukunft, in der sich Weltprobleme von ungeheurer Vielgestaltigkeit in ganzen Kontinenten zusammenballen?

Wer nachdenkt über die Stellung der Schweiz in der Umwelt von heute, erkennt eine erste Aufgabe, die sich schlicht und einfach annimmt und doch sehr ernsthafte Anstrengungen erfordert: Die Schweiz hat zunächst einmal sich selbst zu behaupten; nur eine Schweiz mit festen Grundlagen und einem unverkennbaren Charakter eigener Prägung vermag nach dem Maß ihrer Kräfte einen nützlichen Beitrag an das Wohl der Menschheit zu leisten. Ueber den innern Wert eines Staates entscheidet nicht die Zahl der Quadratkilometer und die Menge der Menschen, die darauf wohnen, sondern entscheidend ist die Frage, ob und wie ein Staat fertig wird mit den Aufgaben, die der Dienst an seinem Volke ihm stellt.

Aus einer Radioansprache von Bundespräsident Feldmann zum 1. August 1956.

Gegenüber dem «kalten Krieg» aber, der nun schon seit sieben Jahren die internationale Entwicklung belastet, ist der schweizerische «Aufmarsch» offenkundig noch nicht in dem durch die Landesinteressen erforderten Ausmaß vollzogen. Auch dies kann man verstehen: der «kalte Krieg» folgt seinen eigenen Gesetzen; seine Gefahren sind schwerer zu erkennen als diejenigen des «heißen Krieges», in dessen Zeichen an den Landesgrenzen die Kanonen donnern. Die Strategen des «kalten Krieges» arbeiten nicht nur mit militärischen, sondern je nach Umständen auch mit politischen, diplomatischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychologischen Mitteln. Auf weite Sicht angelegt, trägt der kalte Krieg die Gefahr in sich, daß man sich an ihn «gewöhnt» und ihn deshalb nicht mehr ernst nimmt. Und dies trotz der mehrfach erhärteten Erfahrung, daß nur eine dünne Scheidewand den «kalten» Krieg vom «heißen» Kriege trennt.

Aber auch die Bewährungsprobe des «kalten Krieges» will von der Schweiz, von ihren Behörden und von ihrem Volk bestanden sein. Wir Schweizer sind kein «auserwähltes Volk» mit einem garantierten Anspruch auf einen Freiplatz im Sperrsitz des Welttheaters;

sondern wir haben auf der Bühne der Weltgeschichte unseren Platz zu behaupten, indem wir unter allen Umständen und in jeder Lage unserem Land und uns selber die Treue halten.

Unsere Bewährungsprobe gegenüber dem «kalten Krieg» werden wir dann bestehen, wenn wir die Augen offen, den Kopf klar und die Nerven ruhig behalten. Dazu gehört, daß wir nicht jede Schwankung in den internationalen «Stimmungen» mitmachen und uns gar beteiligen an der großen Weltmode der leidigen Prophezeiungen, man glaube daran, daß «es» gut komme oder man fürchte, daß «es» schlecht komme. Kein Mensch kann wissen und zuverlässig voraussagen, wie «es» kommt. Man lasse gegenüber allen Manövern des Nervenkrieges mit gesundem Mißtrauen und kritischem Sinn die jedermann ersichtlichen Tatsachen auf sich wirken und verzichte darauf, den Kopf in den Sand zu stecken.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der St. Jakobsfeier vom 26. August 1954.

NEUTRALITÄT UND PRESSE

Pressepolitische Schwierigkeiten und presserechtliche Auseinandersetzungen wurden heraufbeschworen, als im Jahre 1933 das Deutsche Reich der nationalsozialistischen Herrschaft verfiel. Mit dem Verbot schweizerischer Zeitungen in Deutschland und diplomatischem, zeitweise auch wirtschaftlichem Druck ging die deutsche nationalsozialistische Führung darauf aus, die freie Kritik der schweizerischen Presse am nationalsozialistischen Regime und seiner Politik mit der Zumutung der «Gesinnungsneutralität» zu unterbinden. Wenig Politiker und Rechtskundige setzten sich mit gleichem Kampfesmut und gleich scharfen Waffen des Geistes gegen solche Attacken zur Wehr und hielten mit der gleichen Standhaftigkeit die langen Jahre hindurch an der durch unsere eigene Rechtsordnung und Pressepolitik gezogenen Demarkationslinie fest wie Markus Feldmann.

Im Bestreben, die schweizerische Außenpolitik von den durch die Haltung des nationalsozialistischen Deutschlands heraufbeschworenen Pressekrieges entstandenen Spannungen nach Möglichkeit zu entlasten, fühlte sich der Verein der Schweizer Presse zu einem Akt der Verständigung verpflichtet. Besprechungen vom Jahre 1937 in Konstanz und Luzern scheiterten an der Druckpolitik des nördlichen Nachbarn, der diese Fühlungnahme auf beruflicher Ebene dazu mißbrauchen wollte, die Schweizer Presse nach dem Vorbild des Presseabkommens mit Oesterreich mundtot zu machen.

Die von Dr. M. Feldmann geleitete Schweizer Delegation erstattete am 19. November 1937 Bundesrat Motta Bericht, dem folgende Stellen entnommen seien:

Die für eine Aufhebung der zwischen der Schweiz und Deutschland bestehenden Zeitungsverbote auf deutscher Seite bestehende Hauptschwierigkeit, Nachrichten über deutsche Verhältnisse nicht nach ihrer tatsächlichen Richtigkeit, sondern nach ihrer «Schäd-

lichkeit» für das deutsche Regime zu beurteilen, bleibt in ihrem vollen Umfange bestehen.

Bei den deutschen amtlichen Stellen, welche für die Führung der Pressepolitik des Reiches verantwortlich sind, besteht entweder ausgesprochene Gleichgültigkeit gegenüber den Bemühungen, die schweizerisch-deutschen Pressebeziehungen zu entspannen; oder man zeigt mindestens nicht die geringste Geneigtheit, in der Frage der Zeitungsverbote irgendwie entgegenzukommen...

... (Es scheint), daß man deutscherseits auf eine Entspannung der Pressebeziehungen zwischen beiden Ländern keinen Wert legt, es sei denn, daß eine solche Entspannung in erster Linie auf Kosten der Bewegungsfreiheit der schweizerischen Presse zu erreichen wäre.

Die von den Berufsorganisationen der schweizerischen Presse eingesetzte Gemischte Pressepolitische Kommission, die im Herbst 1938 auf Initiative von Nationalrat Feldmann geschaffen worden war, wandte sich am 28. September 1938 in einem mahnenden Schreiben an die Redaktoren und Journalisten, das weitgehend der Feder von Markus Feldmann entstammte. Es hat folgenden Wortlaut:

Die Entwicklung der internationalen Lage zwingt dazu, auf die Wahrung der außenpolitischen Interessen unseres Landes mit aller Sorgfalt Bedacht zu nehmen. Diese Notwendigkeit ergibt sich namentlich für die Presse, die in einem freien Volksstaate eine besonders schwere Verantwortung zu tragen hat.

Die außenpolitische Haltung der Schweiz ist bestimmt durch den Grundsatz der Neutralität, der nach dem Willen von Volk und Ständen in der Bundesverfassung verankert ist... Das Bekenntnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur uneingeschränkten und unbedingten Neutralität legt der schweizerischen Presse ohne Zweifel gewisse Verpflichtungen auf. Diese Verpflichtungen können niemals darin bestehen, auf jede Aeüßerung eigener Meinungen und Ueberzeugungen zu verzichten und die internationalen Ereignisse einfach als charakterloser und farbloser «Registrierapparat» zu verfolgen.

Auf der anderen Seite aber sollte die schweizerische Presse im Interesse des Landes und in ihrem eigenen Interesse alles vermeiden, was

die Stellung der Eidgenossenschaft als neutraler Staat kompromittieren könnte. Wer die Pressefreiheit dazu mißbraucht, um mit Uebernordungen, Ausschreitungen und offenkundiger, aktiver Parteinahme für oder gegen eine an einem internationalen Konflikt beteiligte Partei das Vertrauen in die Neutralität der Schweiz zu untergraben, schädigt die Lebensinteressen des Landes und gefährdet damit die Grundlagen der schweizerischen Pressefreiheit selbst.

Die unterzeichnete Pressepolitische Kommission, fest entschlossen, zur Wahrung der schweizerischen Pressefreiheit alles in ihrer Macht liegende zu tun, lenkt die Aufmerksamkeit der schweizerischen Presse auf diese Zusammenhänge und Tatsachen. Sie ersucht die Kollegen in den Redaktionen dringend, in ihrer Stellungnahme zu internationalen Ereignissen den dargelegten Erwägungen Rechnung zu tragen.

Eine aus der Feder von Dr. M. Feldmann stammende Eingabe der Pressepolitischen Kommission an den Bundesrat vom 18. März 1940 sagt:

Die Entscheidung der Frage, was im einzelnen ein Mißbrauch der Pressefreiheit sei, muß ausschließlich nach schweizerischen Interessen und schweizerischen Gesichtspunkten erfolgen. Die schweizerische Presse lenkt die Aufmerksamkeit des Bundesrates mit besonderem Nachdruck auf den außerordentlich beunruhigenden Umstand, daß man in der letzten Zeit in der Schweiz da und dort die Probleme und Aufgaben der schweizerischen Pressepolitik nicht mehr vom schweizerischen Standpunkte aus, sondern nach Gesichtspunkten und Parolen zu erörtern und zu beurteilen beginnt, die unverkennbar von ausländischen Wünschen bestimmt sind. Der deutsche Druck auf die schweizerische Presse, wie er namentlich während des Februars 1940 in Erscheinung trat, ist offenkundig nichts anderes als ein Bestandteil des sogenannten «Nervenkrieges», dessen Strategie und Taktik der deutsche Nationalsozialismus erfahrungsgemäß in virtuosem Ausmaß beherrscht. Nicht um der schweizerischen Presse, sondern um des Landes willen muß heute unbedingt mit äußerster Entschiedenheit angekämpft werden gegen jeden Versuch, durch Einschüchterungen und Drohungen die Orientierung des Schweizervolkes über die Welt-

ereignisse zu verhindern, die öffentliche Meinung der Schweiz ausländischen Wünschen und Interessen dienstbar zu machen, zwischen Behörden, Armee und Presse von außen her Gegensätze aufzureißen und — was ganz besonders schwer ins Gewicht fällt — die Frage nach der Verantwortlichkeit für einen allfälligen Angriffskrieg gegen die Schweiz bereits zum voraus zum Nachteil der Schweiz zu entscheiden.

Am 2. Mai 1940 eröffnete der deutsche Außenminister von Ribbentrop dem schweizerischen Gesandten in Berlin, Hitler sei in höchstem Maß ungehalten über die Beschimpfungen Deutschlands und seiner Regierung in der Schweizer Presse und er sei entschlossen, dies nicht weiter zu dulden. Als die schweizerische Presse mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Pressekontrolle die deutschen Ueberfälle auf Dänemark und Norwegen am 9. April 1940, auf Belgien und Holland am 10. Mai 1940, mit betonter Schärfe kommentierte, verlangte die deutsche Gesandtschaft in Bern vom Bundesrat die Einführung der allgemeinen Vorzensur über die Schweizer Presse. Der Bundesrat lehnte indessen diese Forderung ab.

Die Haltung des Bundesrates gegenüber pressepolitischen Forderungen des Auslandes muß bestimmt sein durch die Erfahrung und die Erkenntnis, daß jedes Anzeichen von Schwäche von der Gegenseite sofort zur Anmeldung neuer Forderungen und neuer Zumutungen ausgenützt wird; die Politik von Gefälligkeitsgesten über die Grenze darf nicht so weit getrieben werden, daß man in der Werbung um das Vertrauen einer fremden Regierung das Vertrauen des eigenen Volkes verliert.

Aus einem Referat «Armee und Presse» von Nationalrat Dr. Feldmann an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse vom 21. September 1940 in Bern.

In außenpolitischer Hinsicht hat die Schweiz bisher allen Anfechtungen zum Trotz ihre grundsätzliche und dauernde Neutralität in vollem Umfange gewahrt; die Eidgenossenschaft hat ihr zu Beginn

des Krieges gegebenes Wort in allen Teilen und auf der ganzen Linie gewissenhaft und loyal gehalten. Das heißt: es ist keine einzige politische, militärische oder wirtschaftliche Maßnahme irgend einer eidgenössischen Instanz zu verzeichnen, welche mit den neutralitätsrechtlichen Pflichten und der neutralitätspolitischen Haltung der Schweiz in Widerspruch stände. Anfechtungen aus beiden Lagern hat die schweizerische Neutralitätspolitik standgehalten; propagandistischen Bemühungen von hüten und drüben, die Schweiz in irgendeinen «Kreuzzug» einzuspannen, ist die schweizerische öffentliche Meinung entschieden und mit unbestreitbarem Erfolg entgegengetreten. Das unbedingte Recht der Eidgenossenschaft auf die Selbstbestimmung ihrer außenpolitischen Haltung ist immer und immer wieder betont und unterstrichen worden; der gesunde Selbsterhaltungstrieb des Volkes hat mit sicherem Instinkt auch gewisse «Stimmungs»schwankungen im Jahre 1940 gleichsam von innen heraus überwunden. Für die Lage der Schweiz im fünften Kriegswinter darf die Feststellung volle Geltung beanspruchen: In der entschlossenen Wahrung der grundsätzlichen und dauernden Neutralität steht das Schweizervolk geschlossen hinter seinen Behörden.

Aus einem Aufsatz «Zur Lage der Schweiz nach vier Kriegsjahren» von Nationalrat Dr. Feldmann im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft «Die Schweiz 1944».

Da man übrigens von uns weiß, daß wir niemanden angreifen werden, kann man uns im Ernst nicht als Hindernis auf dem Weg zum Frieden bezeichnen. Ihre Grenze findet unsere Neutralität, wenn uns eine fremde Macht angreift; ebenso aber kann und darf es auch für unsere geistige und moralische Haltung den Weltereignissen gegenüber keine Neutralität geben.

Aus einer Ansprache von Bundesrat Feldmann im Rahmen des Staatsbürgerkurses Olten im Januar 1953.

Die Erfahrungen während der «nationalsozialistischen Epoche» enthalten die Mahnung, die neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen nicht dadurch überdehnen zu lassen, daß man aus der Neutralität

heraus Verpflichtungen ableitet, die im Wortlaut und Inhalt der Haager Abkommen keine Stütze finden. Tendenzen dieser Art mußten von der Schweiz vor allem zum Schutz der Pressefreiheit in zeitweise schweren Auseinandersetzungen abgewehrt werden. Damals wie heute muß gelten: Jede Zumutung an das Schweizervolk, mit Rücksicht auf die Neutralität der Eidgenossenschaft auf eine eigene Meinung über die Weltereignisse zu verzichten, muß von der Hand gewiesen werden. Die Neutralität der Schweiz ist nicht Selbstzweck, sondern sie ist ein Mittel zum Zweck, und der Zweck ist die Wahrung der Unabhängigkeit. Zur Unabhängigkeit gehört aber auch das Recht, über die Vorgänge der Weltpolitik eine eigene Meinung zu haben und sie auch zu sagen. Eine eigene Meinung, das heißt: eine unabhängige schweizerische Meinung, die sich nicht einfach in die Propaganda irgendeines «Blockes» und damit in fremde Interessen einspannen läßt.

Aus der Ansprache von Nationalrat Dr. Feldmann an der traditionellen Ustertag-Feier vom 25. November 1951.

Mit einer nach schweizerischen Begriffen verstandenen Neutralität hat jener «Neutralismus» nichts zu tun, der neuerdings als eine nach Wortbild und Inhalt gleich klägliche Gestalt herumgeistert. Schweizerische Neutralität heißt: Nichteinmischung in fremde Händel zur Wahrung der eigenen Unabhängigkeit; was mit dieser Neutralität vereinbar ist und was nicht, bestimmt die Schweiz selbst. Die schweizerische Neutralität ist kein Ruhekissen; sie bedeutet auch keinen schwächlichen Verzicht auf eine eigene Meinung und eine eigene Haltung; sie verlangt vor allem auch keine unterwürfige Liebedienerei nach allen Seiten. So dürfen und sollen wir auch heute frank und frei Stellung nehmen gegen allzu plumpe Spekulationen auf die Vergeßlichkeit, gegen offenkundige Verfälschungen geschichtlich erwiesener Vorgänge, gegen jene nihilistische Verwirrung und Aufweichung sämtlicher Begriffe und Maßstäbe, die bei Naiven und Gedankenlosen oft wahre Verheerungen anrichten. Je enger die natürliche Verflechtung der Schweiz mit der Weltwirtschaft, je intensiver die notwendigen und von der Schweiz nach-

haltig unterstützten Bemühungen um die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und humanitärem Gebiet sich gestalten, desto fester und klarer muß die Eidgenossenschaft ihre eigene geistige und politische Haltung bewahren; desto weniger darf sie ihr eigenes Gesicht, ihren eigenen Charakter verlieren.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann am Offiziellen Tag der Schweizer Mustermesse in Basel am 17. April 1956.

Klar und deutlich steht heute vor unseren Augen der Sinn der schweizerischen Neutralität. Der Grundsatz der dauernden, bewaffneten außenpolitischen und militärischen Neutralität ist nicht Selbstzweck; er ist ein Mittel zum Zweck. Der Zweck aber ist die Wahrung der eigenen Unabhängigkeit, des politischen Selbstbestimmungsrechtes. Die Schweiz als Kleinstaat muß sich frei halten von jedem anmaßenden Anspruch, in weltpolitischen Fragen irgendwie maßgebend oder gar entscheidend mitzureden. Aber Neutralität heißt nicht: Passives Hinnehmen aller nur möglichen Entwicklungen. Wo Grundlagen und Voraussetzungen einer menschenwürdigen staatlichen Ordnung überhaupt zur Diskussion stehen, hat auch die Schweiz Farbe zu bekennen, darf und soll sie ihre Stimme erheben gegen die Unterdrückung von Menschenrechten, hat sie Stellung zu nehmen gegen jene verhängnisvolle Verwirrung und Verzerrung aller Begriffe, die in offenkundigen, zynischen Nihilismus ausmündet, soll sie sich zu den Prinzipien einer freiheitlichen, von verantwortungsbewußten Menschen getragenen Gestaltung der Gemeinschaft bekennen. Niemals könnte die Schweiz eine Verpflichtung auf sich nehmen, eigene Ueberzeugungen zu verschweigen oder gar zu verleugnen nur deshalb, weil das offene Bekenntnis zu diesen Ueberzeugungen jenseits der Landesgrenzen da und dort Anstoß erregen könnte. In der leidenschaftlichen Liebe zur Freiheit sind — das dürfen wir gerade in diesen Tagen mit lebhafter Genugtuung feststellen — in der Schweiz Volk und Behörden eins.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann beim Jahresbankett der Vereinigung der Auslandspresse in der Schweiz, am 7. November 1956.

Ein wirklich unabhängiger souveräner Staat muß selbst über seine politische Haltung entscheiden können. Der wesentliche Inhalt der Unabhängigkeit ist das politische Selbstbestimmungsrecht, und zwar sowohl auf außenpolitischem wie auf innenpolitischem Gebiet.

In der unmittelbaren schweizerischen Demokratie, welche die wichtigsten staatlichen Entscheidungen in die Hand der stimmberechtigten Bürgerschaft legt, muß das politische Selbstbestimmungsrecht geschützt werden vor Beeinträchtigungen, die sich aus propagandistischen Einflüssen des Auslandes ergeben können. Zu schützen ist unter diesem Gesichtspunkt die Bildung des eigenen Volkswillens, die nicht vom Ausland her verhindert, gestört oder verfälscht werden darf.

Pressepolitisch war der außenpolitische Grundsatz der Neutralität in den vergangenen Jahren aus zwei einander diametral entgegengesetzten Richtungen angefochten; einerseits suchte man der Schweiz durch eine offenkundige Ueberdehnung der Neutralitätspflichten eine sogenannte «Neutralität der Gesinnung» gegenüber den Weltereignissen aufzuzwingen; anderseits ging man darauf aus, die Schweiz aus ihrer Politik der grundsätzlichen und dauernden Neutralität hinauszudrängen. Der Angriff aus der ersten Richtung ist in jahrelangen, zeitweise sehr dramatisch zugespitzten Auseinandersetzungen abgewiesen worden. Die Schweiz vermochte den pressepolitischen Abschnitt ihrer geistigen Selbstbehauptung mit Erfolg zu verteidigen; die Erkenntnis hat sich durchgesetzt, daß keine völkerrechtlichen Normen den Anspruch auf irgendwelche Neutralität der Gesinnung begründen, und daß der Anspruch auf die Bildung und die Äußerung einer eigenen Meinung zu den Kernpositionen der Unabhängigkeit gehört, welche gerade auch mit der Politik der Neutralität geschützt werden soll. An diesem Prinzip ist auch seit Abschluß des Zweiten Weltkrieges festgehalten worden.

Zur Wahrung der völkerrechtlichen Stellung des Landes gehört indessen nicht nur die Behauptung der Unabhängigkeit, sondern auch die Aufrechterhaltung und Pflege geordneter Beziehungen des eigenen Staates zu andern Staaten. Eine durch die Rechtsord-

nung ihres Staates in ihrer Freiheit gesicherte Presse zieht nicht nur den eigenen Staat, seine Führung und seine Leistungen in den Kreis ihrer Erörterungen und ihrer Kritik; die gleiche Möglichkeit muß gegeben sein auch gegenüber anderen Staaten. Eine Presse, die zwar dem eigenen Land kritisch, den anderen Ländern aber unkritisch gegenüberstände, würde der sachlichen Aufklärung ihrer Leserschaft im Dienste der politischen Meinungsbildung nicht gerecht.

Die Presse bewegt sich mit einer möglichst anregenden, damit oft auch polemisch gehaltenen Beleuchtung und Beurteilung internationaler Verhältnisse oder von Verhältnissen in anderen Staaten im Bereich ihrer Aufgabe; die Erfüllung dieser Aufgabe kann sie in Gegensatz bringen zum Interesse des eigenen Staates an korrekten, wenn möglich freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten. Das schweizerische Recht sucht diesen in gewissem Sinne natürlichen Gegensatz der Interessen zu überbrücken durch einige Strafbestimmungen gegen die «Störungen der Beziehungen» zum Ausland. Der Sinn dieser Bestimmungen ist offenkundig; sie sollen das Interesse des Staates an korrekten Beziehungen zu anderen Staaten schützen, ohne mit diesem Schutz die Presse in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu hindern.

So soll als Störung der Beziehungen zum Ausland nicht einfach jede kritische Äußerung gelten, welche allenfalls von einer fremden Regierung als unangenehm oder unpassend empfunden wird; erfaßt werden lediglich eigentliche Beleidigungen. Die fremde Regierung muß ausdrücklich Antrag stellen, der Bundesrat muß die Strafverfolgung anordnen, und es ist Sache des schweizerischen Richters, darüber zu entscheiden, ob eine strafbare Beleidigung tatsächlich vorliegt oder nicht.

Diese Regelung gewährt zweifellos der freien Meinungsäußerung in der schweizerischen Presse, auch in der Behandlung außenpolitischer und internationaler Fragen, einen starken Schutz.

Aus einem Vortrag über «Staat und Presse» von Bundesrat Feldmann im Zürcher Juristenverein am 21. November 1957.

Ein Weiteres gehört zur Widerstandskraft im Nervenkrieg: Wir dürfen nicht alles vergessen, was als erwiesene Tatsache vor uns steht; wir dürfen solche Tatsachen nicht verschütten lassen von dem Geröll und Geschiebe zahlloser Nachrichten. Vor allem: Halten wir die Augen offen und den Kopf klar gegenüber jener unheilvollen Verwirrung und zynischen Verfälschung der Begriffe, mit denen man die menschliche Sprache ihres Inhaltes und ihres Sinnes beraubt. Wir haben das Recht und die Pflicht, die Dinge nicht nur so zu nehmen, wie sie wirklich sind, sondern sie auch beim rechten Namen zu nennen, wenn man allzu plump auf ein schlechtes Gedächtnis spekuliert und unserer Gutgläubigkeit und vermeintlichen Naivität allzuviel zumutet. Zerrissene Verträge, feierlich gegebene und dann gebrochene Versprechungen gehen auch uns Schweizer etwas an; untergraben sie doch die elementarsten Grundlagen jeder vernünftigen zwischenstaatlichen Ordnung. Wir brauchen auch kein Blatt vor den Mund zu nehmen, wenn die Dirigenten einer weltweiten Propaganda holde Friedensschalmeien mit wilden Haßgesängen zu aufreizend seltsamen Dissonanzen vermischen; wir sind berechtigt, unsere eigene Meinung zu haben und sie auch zu sagen, wenn man uns von Freiheit und «Nichteinmischung» spricht und dann doch in Tat und Wahrheit das genaue Gegenteil praktiziert.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der Bundesfeier in Zürich, 1. August 1958.

VERTEIDIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN GRUNDWERTE

Landesverteidigung ist nicht eine Aufgabe allein der Armee. Landesverteidigung bedeutet auch Stärkung der schweizerischen Grundwerte, welche unsere freiheitliche Demokratie ausmachen. Sie bedeutet auch Kampf gegen alle Feinde der Demokratie: Frontisten, Nationalsozialismus, Kommunismus. In diesem Kampf stand Markus Feldmann in der vordersten Linie.

Die Rechtsordnung stellt die eigentliche Grundlage, den Schutz, ja die Voraussetzung der Freiheit dar. Fällt die staatliche Rechtsordnung, so hat auch für die Freiheit die Sterbestunde geschlagen.

Man verteidigt die Freiheit wirksam nicht in der Weise, daß man sie als nebuloses Gebilde betrachtet und in verschwommenen Umrissen umschreibt; so wie man ein Land nur dann verteidigen kann, wenn man weiß, wo seine Grenzen verlaufen, kann man auch die Freiheit nur wirksam verteidigen, wenn man ihre Grenzen erkennt.

Haben wir erkannt, daß die Freiheit ohne Rechtsordnung nicht bestehen kann, daß also das Recht, d. h. die Beschränkung der Freiheit durch das Recht, zu den Voraussetzungen der Freiheit gehört, so gelangen wir zu einer weitem Erkenntnis: Die politische Freiheit, um die es sich hier handelt, ist nicht Selbstzweck, sondern sie hat der Gemeinschaft des Volkes zu dienen, welches im freien Volksstaat organisiert ist.

Aus einem Vortrag von Bundesrat Feldmann über Staatsschutz in Solothurn am 19. Januar 1953.

Es kann vernünftigerweise keine Freiheit geben, um die Grundlage der Freiheit selbst, die Freiheit des Landes, zu vernichten oder zu gefährden. Wer die politische Freiheit der Schweiz dazu mißbraucht, um unser Land, unsern Staat und damit unser Volk mit erlogenen Behauptungen vor ausländischen Machthabern zu verleumden und schlecht zu machen, gehört vor den Richter, nach dem Willen des Gesetzes, das auf dem Willen des Volkes beruht. Der schweizerische Volksstaat ist nicht irgend eine hilflose, schwächliche, wehrlose Demokratie, wie sie da und dort schon ohne Kraft und Führung dem Untergang zutrieb; der schweizerische Volksstaat ist ein lebensfähiger und widerstandskräftiger Staat, der stark genug ist, um sich nach außen und innen zur Wehr zu setzen.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an den Bundesfeiern in Bern und Thun am 1. August 1952.

Was am sogenannten schweizerischen Kommunismus schweizerisch sein könnte, kann nicht kommunistisch sein, und was daran kommunistisch ist, kann nicht schweizerisch und demokratisch sein. Die kommunistische «Partei der Arbeit» benimmt sich in Tat und Wahrheit erwiesenermaßen als eine politische Agentur einer fremden Macht, die auf Schweizer Boden geflissentlich und konsequent die Geschäfte des Auslandes besorgt.

Nationalrat Dr. M. Feldmann in der Frühjahrsession 1949.

Am 1. Januar 1942 trat das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft, das bekanntermaßen für das Gebiet der ganzen Schweiz die Todesstrafe abschaffte; nach dem 1927 erlassenen Militärstrafgesetz verblieb die Todesstrafe anwendbar lediglich für den eigentlichen Krieg, d. h. für den Fall, daß die Schweiz selbst in den Krieg verwickelt würde. Der Umstand, daß gegen die Schweiz der Verrat militärischer Geheimnisse im Großen organisiert und aufgezogen wurde, zwang aber auch in dieser Beziehung zu Maßnahmen, die in ihrer Härte vor dem gegenwärtigen Krieg und auch während des letzten Krieges undenkbar gewesen wären; die Anwendbarkeit der

Todesstrafe wurde durch einen vom Bundesrat am 28. Mai 1940 erlassenen, vom Parlament ausdrücklich gutgeheißenen Beschluß auch auf den Rechtszustand des Aktivdienstes ausgedehnt. Militärgerichte haben im Herbst 1942 und im Winter 1942-43 eine Reihe von Todesurteilen gefällt und die Bundesversammlung hat in drei Sessionen entsprechende Begnadigungsgesuche abgelehnt. Was der Öffentlichkeit aus den geheimen Verhandlungen der Vereinigten Bundesversammlung mitgeteilt wurde, hat wohl zur Genüge bewiesen, daß hier aus bitterer Notwendigkeit heraus elementare Lebensrechte und Existenzgrundlagen des Landes zu schützen waren, wiederum mit denjenigen Mitteln der Verteidigung, welche den Methoden des Angriffs entsprachen. Mit den absolut eindeutigen Entscheidungen über jeden einzelnen Begnadigungsfall stellte sich die Bundesversammlung geschlossen hinter die Militärgerichtsbarkeit und unterstützte sie in ihrer schweren Aufgabe. Die Tatsache liegt außerhalb jedem Zweifel, daß das eidgenössische Parlament damit im Sinne der eindeutigen Volksmeinung gehandelt hat.

Aus einem Aufsatz von Nationalrat Dr. Feldmann «Zur Lage der Schweiz nach vier Kriegsjahren» im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft «Die Schweiz 1944».

Es kommt darauf an, was man unter Politik, ihrem tieferen Sinn und ihrer eigentlichen Aufgabe versteht. Wer einzig und allein den Kampf um die Macht als den letzten und obersten Zweck jeder politischen Betätigung betrachtet, anerkennt in der Konsequenz ganz einfach das Faustrecht des Stärkeren und bekennt sich zum Glauben, daß allein dieses Faustrecht die Anarchie zu bändigen, ein allgemeines Chaos zu verhüten vermöge. Wer aber die Aufgabe der Politik darin erblickt, durch die Schaffung und Weiterentwicklung des Rechtes das Zusammenleben der Menschen möglichst vernünftig und gerecht zu ordnen, der macht sich mit der Forderung nach Gerechtigkeit zum mindesten anheischig, ein moralisches Werturteil zu fällen. Welcher dieser beiden Auffassungen ein Kleinstaat schon in seinem eigenen Interesse zuneigen muß, zu welcher Auffassung sich besonders der schweizerische Kleinstaat bekennt, kann nach

der Entstehung, der bisherigen Entwicklung und dem innern Gehalt dieses schweizerischen Kleinstaates wohl nicht zweifelhaft sein. Was vom ethisch-menschlichen Standpunkt aus nicht recht ist, kann auf die Dauer und in den letzten Konsequenzen auch politisch nicht richtig sein. Diese Erkenntnis könnte aus Erfahrungen der jungen und jüngsten Vergangenheit schöpfen.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann an der traditionellen Ustertag-Feier am 25. November 1956.

Der tagtägliche Blick in die kommunistische Presse der Schweiz beweist nicht eine Spur von eigenem Urteil, nicht eine Spur von Distanz und Kritik gegenüber Sowjetrußland und seinen Satelliten. Blinde Gefolgschaft, blinder Gehorsam, blinde Verherrlichung, keine eigene Meinung, das ist die Unabhängigkeit dieser Partei der Arbeit, die sich offenbar um die Unabhängigkeit der Schweiz Sorge macht. Nun ist es ja offenbar nicht nur in der Schweiz so, sondern auch anderswo, weil man genau weiß, daß man in freien Völkern mit der kommunistischen Politik auf legalem und verfassungsmäßigem Wege nicht zum Ziele kommen kann. Man ist nun zu anderen Methoden übergegangen. Zu jenen anderen Methoden gehört die Untergrabung der politischen und militärischen Widerstandskraft in jenen Ländern, die sich der kommunistischen Expansion widersetzen. Man verbindet die blinde Verherrlichung eines fremden Staatssystems mit der systematischen Verunglimpfung des eigenen Staates; man verherrlicht Methoden einer ausländischen Justiz, die die primitivsten Gebote der Gerechtigkeit und Menschenwürde schänden, und im selben Moment verunglimpft und verdächtigt man die Justiz des eigenen Landes.

Nationalrat Dr. M. Feldmann in der Frühjahrssession 1949.

Die schweizerische Demokratie erträgt keinen «Führer» im allzu bekannten Sinne dieses Wortes; aber sie verlangt Führung durch die von der stimmberechtigten Bürgerschaft oder ihren Vertretern gewählten Behörden. Achtung vor dem Volk heißt nicht Angst vor

dem Volk oder vor irgendwelchen Gruppen und Grüppchen, die sich gelegentlich völlig zu Unrecht als «das Volk» ausgeben, und wirklich demokratische Gesinnung besteht nicht darin, daß man vor lauter Furcht, irgendwo anzustoßen, vor jedem Demagogen und Hetzer das Feld räumt.

Soll ein freier Volksstaat richtig funktionieren, so müssen die Rollen nicht nur zweckmäßig verteilt sein, sondern die verschiedenen Rollen müssen auch wirklich gespielt werden; sonst stößt dem demokratischen Staat so ziemlich das schlimmste zu, was ihm widerfahren kann: er verliert die Fähigkeit, den Anforderungen der Zeit entsprechend zu handeln.

Die Verantwortung für die Gestaltung des Staates liegt nicht allein bei der Regierung, wie man oft glauben möchte, sondern diese Verantwortung ist eine geteilte Verantwortung; sie lastet auf der Regierung, auf dem Parlament und in letzter und oberster Instanz auf dem «Souverän», d. h. auf dem stimmberechtigten Volk. Man kann nicht immer nur mit stolzen Worten von jenem «Souverän» reden, man muß auch den Mut haben, im Rahmen von Verfassung und Gesetz diesen Souverän mit klaren Fragestellungen vor seine Verantwortung zu stellen und ihn auf dieser seiner Verantwortung zu behaften. Hier rühren wir an die Grundlagen eines freien Volksstaates schweizerischer Prägung.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Uri bringt jene Grundlagen zum Ausdruck, wenn sie in monumentalen, förmlich in die Berge des Gotthard eingemeißelten Worten bestimmt:

«Die Teilnahme an den verfassungsmäßigen Abstimmungen und Wahlen und an den Gemeindeversammlungen wird als Bürgerpflicht erklärt.

Ueber die Abgabe seiner Stimme ist das Volk und der einzelne Bürger nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.»

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann am «Berner Abend» vom 15. Dezember 1955.

Wir haben verschiedene Meinungen und wir sagen einander auch, mündlich und schriftlich, die verschiedenen Meinungen. So

stehen wir mitten drin im politischen Alltag einer Demokratie. Und Demokratie heißt nun einmal nach einem bekannten Wort: Diskussion. Gegen diese elementare Tatsache könnte auch eine Mahnung zur Einigkeit nicht aufkommen. Wer Einigkeit in allen Dingen unseres staatlichen Lebens verlangen wollte, würde dieses staatliche Leben zum Tode verurteilen. Der Glaube, es sei möglich, in einem Volk alle Meinungen und Interessen unter einen Hut zu bringen, ist ein Aberglaube; er entspringt einer unter Umständen gefährlichen Illusion. Kein Staat der Erde kann die Tatsache aus der Welt schaffen, daß denkende Menschen, vor allem in staatlichen, politischen Angelegenheiten verschiedene Meinungen haben; er kann nur die freie Äußerung dieser Meinung zeitweilig unterdrücken. Wo diese Unterdrückung der freien Meinungsäußerung schließlich hinführt, zeigen uns Erfahrungen jenseits unserer Landesgrenzen aus jüngerer Vergangenheit und in brennender Gegenwart.

Aus einer Ansprache von Bundesrat Feldmann am Armeetag des kantonal-bernischen Schützenfestes am 30. Juni 1953 in Interlaken.

Hüten wir uns vor einer gewissen, vielleicht durch Verwöhnung verursachten Wehleidigkeit, die bald einmal jede Meinungsverschiedenheit und jede Auseinandersetzung als peinlich empfindet, jeden Fehler der Verwaltung als beunruhigendes Symptom eines «Zustandes» dramatisiert und bei jedem Auseinandergehen von Volk und Behörden den Eindruck erwecken will, als ob nur gerade eine Staatskrise nach der andern die Eidgenossenschaft heimsuche. Wirklich schlimm stände es erst mit einem Staat, in welchem das Volk keine Probleme mehr zu erkennen, keine Spannungen mehr zu ertragen und keine Gegensätze mehr auszutragen vermöchte, in welchem das Volk dahinvegetieren würde in stumpfer Gleichgültigkeit, weil seine Bürger ihre Ueberzeugungen zusammengeschüttet hätten zu einem faden, charakterlosen Allerweltsbrei. Zu einem öffentlichen Leben im wirklichen Sinne des Wortes gehört nun einmal der Kampf der politischen Meinungen, gehört das freie Spiel der geistigen Kräfte.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der St. Jakobsfeier am 26. August 1954.

Was für die demokratische Grundeinstellung der Behörden festgestellt wurde, gilt unverkennbar auch für die staats- und verfassungspolitische »Grundstimmung« im Schweizervolk selbst. Die Tatsache beruht keineswegs auf einem Zufall, daß alle führenden Landesparteien immer wieder ihr demokratisches Bekenntnis hervorheben und unterstreichen, während politische Organisationen, die auf persönliches Führertum zugespißt sind, an empfindlichen Führungs- und Führerkrisen herumlaborieren. So hat sich auch die Stellung der politischen Parteien als Träger des politischen Lebens in der letzten Zeit eher verstärkt, und die Erkenntnis hat sich unzweifelhaft gefestigt: Wer die politischen Parteien als Organisatoren und Träger der politischen Willensbildung grundsätzlich verwirft, verneint im Prinzip die Staatsform der Demokratie; wer sich zur Staatsform der politischen Freiheit bekennt, muß konsequenterweise auch die Existenz und Wirksamkeit verschiedener politischer Parteien als berechtigt anerkennen. Parteiverbote und verwandte Maßnahmen sind einem freiheitlich gesinnten Volke im Prinzip unsympathisch; daß sie während des Zweiten Weltkrieges trotzdem notwendig geworden sind, hat nicht die Schweiz zu verantworten. Die Gründe liegen in den modernen Methoden des »totalen Krieges«, welche die Wirksamkeit sogenannter »landeseigener Parteien« in die politisch-militärischen Kalkulationen einstellt und zur Vorbereitung allfälliger militärischer Aktionen gegen ein bestimmtes Land dort »vorsorglich« politische Stützpunkte, in gewissem Sinne »politische Brückenköpfe« errichtet. So lange es dem taktischen Zweck entspricht, pflegen sich solche Organisationen geflissentlich als »national« und »heimattreu« zu tarnen; im entscheidenden Augenblick aber handeln sie ihrer Bestimmung und ihrem Auftrage gemäß auf fremden Befehl. Exempla docent. Derartigen Entwicklungen und Möglichkeiten hat eine vorausschauende Staatsführung vorzubeugen. In dieser Notwendigkeit, und nicht in der Absicht, eine wirklich schweizerische Innenpolitik einzuengen, liegen die Beweggründe für die ergangenen Parteiverbote; sie erwiesen sich als ein — leider — absolut unentbehrliches Mittel der politischen Landesverteidigung. Es steht einwandfrei fest, daß gerade diese Maß-

nahmen zur Stärkung der Landessicherheit nach außen und innen wesentlich beizutragen vermochten.

Aus einem Aufsatz von Nationalrat Dr. Feldmann «Zur Lage der Schweiz nach vier Kriegsjahren» im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft «Die Schweiz 1944».

Auch ein kommunistischer Nationalrat hat das Gelübde abzugeben: «die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen».

Stellen Sie diesem Gelübde seine Politik gegenüber: Die Einheit der schweizerischen Nation wahrt er so, daß er sie unterhöhlt und unterwühlt. Die Kraft der schweizerischen Nation wahrt er so, daß er alles versucht, sie von innen heraus zu zersetzen. Die Ehre der schweizerischen Nation wahrt er so, daß er tagtäglich die von der schweizerischen Nation verfassungsmäßig bestellte Staatsführung vor dem Ausland denunziert und heruntermacht. Die Unabhängigkeit des Landes wahrt er so, daß er mit seiner eigenen Partei die totale Abhängigkeit vom Ausland vordemonstriert, und die Rechte und die Freiheit des Schweizervolkes und seiner Bürger wahrt er so, daß er ein System vertritt, das dem Schweizervolk auch alles an Rechten und Freiheiten nehmen würde. — Mit andern Worten: er tut in allen Teilen genau das Gegenteil dessen, was er als Mitglied des schweizerischen Parlamentes zu tun gelobt hat. Mit ihm ist für diese Politik seine ganze Partei verantwortlich, die ihn darin helfend unterstützt.

Nationalrat Dr. M. Feldmann in der Frühjahrs-Session 1949.

Wenn Führer der PdA politisieren:

Man gibt vor, für die Unabhängigkeit der Schweiz einzutreten und macht gleichzeitig seine eigene Politik in der Schweiz abhängig von den Ratschlägen und Weisungen ausländischer Parteiführer und Machthaber. Man bekennt sich zur Demokratie und beschimpft und verdächtigt ohne Unterlaß die Behörden, welche vom Schweizervolk und vom schweizerischen Parlament auf freiem demokratischem Wege

gewählt worden sind. Man gibt vor, für die nationalen Interessen der Schweiz einzutreten und tut praktisch das Gegenteil, indem man unausgesetzt sich als kritiklose Gefolgschaft fremder Potentaten benimmt und gleichzeitig mit einer fortgesetzten systematischen Verächtlichung der schweizerischen Außenpolitik die Beziehungen unseres Landes zu anderen Staaten zu belasten sucht. Der ganze Widersinn, die innere Unsauberkeit und der ganze Zynismus dieser Art von Politik liegen heute unverhüllt da, denn je am hellen Tage. Dieser Umstand dient zweifellos einmal mehr der Klärung der Situation. So ist Wachsamkeit nach wie vor geboten; der Bundesrat wird es, wie bisher, auch in Zukunft daran nicht fehlen lassen.

Aus der Antwort von Bundesrat Feldmann auf eine Interpellation Rohr im Nationalrat am 26. März 1952.

Nur dann kann sich eine Gemeinschaft behaupten, wenn sie erfüllt und beseelt ist vom Willen der Menschen, die sie tragen. Und in den Stunden, da Völker und Staaten gewogen werden auf der Waagschale des Schicksals, da entscheiden im Kampf für die Freiheit nicht Proklamationen und Deklamationen; sondern es entscheidet der persönliche Einsatz, die Hingabe des Einzelnen an das Ganze, die Bereitschaft zum Opfer, die Tat. Schweizerische Freiheit will stets von neuem verdient, erworben und errungen sein. Schweizerische Freiheit und schweizerisches Recht — wir wollen sie bewahren, beschützen und gestalten im Dienste der Menschenwürde.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der St. Jakobsfeier vom 26. August 1954.

Es gibt auf der ganzen Welt kein vollkommenes Volk und keinen vollkommenen Staat. Daß wir in Freiheit an unserem Staat, an der Gestaltung unserer Gemeinschaft arbeiten dürfen — darin liegt ein Vorrecht des Schweizers; leider sind noch lange nicht alle Schweizer, von denen man es sollte erwarten dürfen, sich der ganzen Tragweite dieses Vorrechtes bewußt.

Die schweizerische Gemeinschaft ist eine eidgenössische Gemeinschaft; die Arbeit in ihrem Dienst stellt Anforderungen ganz beson-

derer Art; denn wir Schweizer müssen uns stets von neuem bemühen, Spannungen zu überwinden und den Ausgleich zu suchen zwischen dem Verständnis für die Probleme und Nöte der Menschheit und dem unbedingten Bekenntnis zum eigenen Land, zwischen der Treue zur eigenen Ueberzeugung und zum eigenen Glauben und der Achtung vor dem Miteidgenossen, der eine andere Ueberzeugung, einen andern Glauben besitzt, zwischen der Anhänglichkeit an die eigene Sprache und dem Verständnis für den Miteidgenossen, der eine andere Sprache spricht, zwischen dem volkswirtschaftlich unentbehrlichen Erwerbstrieb und dem ebenso notwendigen sozialen Gewissen, mit einem Wort: zwischen der Freiheit und einer vernünftigen, gerechten, menschenwürdigen Ordnung.

Aus der Neujahrsansprache von Bundespräsident Feldmann am 1. Januar 1956.

Wenn die Schweiz sich auf sich selbst, auf ihre eigenen Aufgaben besinnt und auf deren Erfüllung bedacht ist, so trägt sie damit nur den Lebensbedingungen Rechnung, die für einen Kleinstaat ohne entscheidenden Einfluß auf den Gang der weltpolitischen Ereignisse nun einmal gegeben sind, und ihre Selbstbestimmung gilt einer staatlichen Ordnung, die auch unter allgemein menschlichen Gesichtspunkten ihr eigenes, besonderes Gepräge besitzt. Denn die Schweiz sucht ihre Aufgaben zu erfüllen mit einer Ordnung ihres staatlichen Daseins, die immer wieder den einzelnen Bürger auf seiner Mitverantwortung für das größere Ganze behaftet und ihn dazu aufruft, nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen darüber zu entscheiden, was recht und was unrecht sein soll. So arbeitet die außenpolitisch neutrale und wehrhafte Schweiz auf ihrem Boden, in dem Land, das ihr anvertraut ist, mit an der Lösung von Problemen, die heute auf der ganzen Welt gestellt sind: auf dem Wege des Rechts den Ausgleich zu finden zwischen Freiheit und Bindung, im einzelnen Menschen das Bewußtsein zu wecken für die Verantwortung, die er gegenüber der Gemeinschaft zu tragen hat, das Gewissen zu schärfen und die Würde des Menschen zu schützen.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann an der traditionellen Ustertag-Feier am 25. November 1956.

Nervenkrieg, «kalter Krieg», «heißer Krieg» — diese Begriffe sind uns nachgerade geläufig geworden. Wir haben uns an diese Erscheinungen unserer friedlosen Zeit sozusagen gewöhnt. Wir dürfen uns aber nicht allzu sehr daran gewöhnen; sondern auch wir Schweizer kommen nicht darum herum, uns in unserem eigenen Verhalten auf die nun einmal gegebenen Umstände einzustellen. So gilt es, kritisch, ja mißtrauisch zu bleiben gegenüber allen Propagandaparolen und Schlagworten, die Tag für Tag auf uns herniederprasseln. Je nervöser der «Betrieb», desto notwendiger ist es, ruhige Nerven zu behalten, das heißt: sich nicht einfach von jedem Manöver gleichsam «erwischen» zu lassen. Es hat auch keinen Sinn, allen Schwankungen der internationalen Lage mit Schwankungen der eigenen Stimmung zu folgen, heute in überschwenglicher Schönfärberei und morgen in brandschwarzem Pessimismus zu machen. Vor allem eines gilt es zu durchschauen: Im Nervenkrieg unserer Tage treibt man auch Strategie mit der Angst und der Furcht und benützt sie skrupellos zum Zweck der Erpressung.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der Bundesfeier in Zürich vom 1. August 1958.

Aller Respekt vor geschichtlich erwiesenen Erfahrungen und Tatsachen kann die Schweiz nicht von der Verpflichtung entheben, zu neuen Entwicklungen und neuen Situationen Stellung zu nehmen. Die Frage ist gestellt und erheischt eine Antwort: wird eine Politik, die sich bisher bewährte, sich ohne weiteres auch in der Gegenwart und und in der Zukunft bewähren? Ist es angesichts der seit 1945 eingetretenen internationalen Entwicklung einem Kleinstaat in der Mitte Europas praktisch noch möglich, eine neutrale Haltung einzunehmen und sie auch zu bewahren? Und schließlich: Läßt sich gegenüber den heutigen internationalen Spannungen und ihren tieferen ideologischen Ursachen eine Politik der grundsätzlichen und dauernden Neutralität moralisch noch rechtfertigen? Eine Politik der Neutralität schweizerischer Prägung läßt sich auch heute und nach aller Voraussicht auch in Zukunft praktisch mit Erfolg treiben, sofern einige grund-

legende Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst ist Klarheit erforderlich über die ganz besondere Eigenart der schweizerischen Neutralität, und zwar muß diese Klarheit bestehen einmal in der Schweiz selbst, bei ihrem Volk und ihren Behörden, und sie muß vorhanden sein bei den «andern», die wissen müssen, woran sie mit der Schweiz sind.

Die Neutralitätspolitik der Eidgenossenschaft muß das Vertrauen schaffen und wachhalten, daß sich die Schweiz in einem Kriegsfall wirklich neutral verhalten wird. Daraus ergibt sich, daß die Schweiz schon im Frieden keine Bündnisse und Allianzen schließen, vor allem keine militärischen Bindungen mit einer fremden Macht eingehen wird. Indessen wird die Schweiz durch ihre Politik der grundsätzlichen und dauernden Neutralität keineswegs gezwungen, sich auf eine rein negative Außenpolitik, auf eine totale außenpolitische Abstinenz zurückzuziehen, sondern die Schweiz kann und soll ihren positiven Willen zur internationalen Mitarbeit überall dort bekunden, wo sich ohne Beeinträchtigung ihrer politisch-militärischen Neutralität und damit ohne Gefährdung ihrer Unabhängigkeit dazu Gelegenheit bietet.

Das außenpolitische Prinzip der Neutralität schließt ohne Zweifel die Gefahr in sich, daß seine Beachtung in außenpolitische Indifferenz, ja in einen engen, egoistischen Standpunkt, in kaltherzige Verständnislosigkeit gegenüber den Problemen der Welt ausartet. Dies muß und kann vermieden werden durch positive Beiträge der Schweiz an die internationale Zusammenarbeit. In diesen Zusammenhang gehören Aktionen wie Schweizer Spende und Europahilfe, gehört aber vor allem der Ausbau der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit andern Ländern. Dazu gehört ferner die Mitwirkung der Schweiz an jenen Einrichtungen der Vereinten Nationen, bei denen der Schweiz eine Mitwirkung möglich ist, ohne daß der Grundsatz der politischen und militärischen Neutralität preisgegeben oder gefährdet würde.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann an der traditionellen Ustertag-Feier am 25. November 1956.

RECHTE UND PFLICHTEN DER PRESSE

In der freien Demokratie hat die Presse öffentliche Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Die Verfassung räumt ihr durch den Grundsatz der Pressefreiheit hierfür eine staatsgewaltfreie Sphäre ein.

Diesem Recht stehen Pflichten gegenüber, die sich einerseits in der besonderen Verantwortung der Presse kundtun, die aber auch durch die gesetzliche Umschreibung des Mißbrauches rechtlich gesichert sind.

Das Verantwortungsbewußtsein der Presse, der Gesetzgeber und der Richter legen die Grenzen zwischen Brauch und Mißbrauch der Pressefreiheit fest. Bei unmittelbarer Gefährdung des Staates oder in Zeiten politischer Spannung bestimmt darüber hinaus die politische Behörde das Maß des Zulässigen.

Markus Feldmann hat als Journalist, als Jurist, als Politiker, als Magistrat, bestimmenden Anteil gehabt an dieser Auseinandersetzung im Spannungsfeld gemeinsamer Interessen zwischen Freiheit und Bindung.

Dem Grundsatz der Freiheit muß als Korrelat die Verantwortung entsprechen. Eine allgemeine, gewissermaßen ein für allemal gültige Umschreibung dessen, was unter dem Mißbrauch der Pressefreiheit zu verstehen sei, ist begrifflich nicht möglich. Demzufolge wird es sich auch nicht darum handeln können, in einem einheitlichen Pressegesetz den Begriff des Pressemißbrauches irgendwie abschließend zu umschreiben und festzulegen.

Unter einem allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet wird ein Mißbrauch der Pressefreiheit immer dann vorliegen, wenn Äußerungen der Presse gegen die Rechtsordnung verstoßen, indem sie rechtlich geschützte Interessen Dritter, Privater, oder solche des Staates verletzen.

Aus einem Referat von Nationalrat Dr. Feldmann «Zur Reform des Schweizerischen Presserechts» vor dem Schweizerischen Juristen-Verein am 4. September 1948 in Solothurn.

In der Zeit des sogenannten «Fronten-Frühlings» zu Beginn der dreißiger Jahre, als vom nationalsozialistischen Deutschland her die ersten Anschuldigungen gegen die Schweizer Presse erhoben wurden, gab es auch in der Schweiz vereinzelte Befürworter einer Einschränkung oder gar einer Abschaffung der Pressefreiheit. Solche irgeleitete Köpfe waren den Thesen des Auslandes erlegen, und sie machten sich — vielleicht dessen nicht voll bewußt — zu Trägern demokratiefeindlicher Propaganda.

Als Zentralpräsident des Vereins der Schweizer Presse setzte sich Markus Feldmann im Verbandsorgan der Presse zur Wehr mit einem Aufsatz (November 1934) über «Freiheit der Presse». Man liest darin unter anderem:

Der eher ablehnenden Beurteilung der Pressefreiheit, wie sie heute in gewissen Kreisen zur Mode geworden ist, liegen sehr oft, ja man darf sagen fast immer, zwei Irrtümer zugrunde: Man verwechselt entweder Ursachen und Wirkungen einer bestimmten Erscheinung miteinander, oder man nimmt die Auswüchse einer Sache für die Sache selbst: Die politischen Auseinandersetzungen in der Presse sind nicht die Ursachen, sondern die Wirkungen, die Folgen der politischen Meinungsverschiedenheiten, wie sie im Volke nun einmal bestehen.

Weil man gewissenorts den Glauben daran verloren hat, für seine eigene Auffassung das Volk zu gewinnen, weil man also die Pressefreiheit nicht zu gebrauchen versteht, wünscht man sie einzuschränken oder gar abzuschaffen. Auf diese Weise soll die Pressefreiheit der politischen Gedankenarmut und Wehleidigkeit zum Opfer fallen. Gegen diese Einstellung wird sich die politische Presse der Schweiz als Ganzes ohne Unterschied der Parteirichtung wehren, aus der Ueberzeugung heraus, daß in dieser Sache nicht nur ein Gesamtinteresse der Presse, sondern ebensosehr das richtig verstandene staatspolitische Interesse des Landes zu wahren ist.

Die Freiheit der Presse ist in der Schweiz eine politische und rechtliche Tatsache. Die Freiheit ist der Presse nicht um ihrer selbst willen, sondern um der öffentlichen Aufgaben willen gegeben, welche die Presse im demokratischen Staate zu erfüllen hat. Diese Aufgaben liegen zur Hauptsache in der Vertretung bestimmter politischer Meinungen, in der Führung der öffentlichen Diskussion. Voraussetzung

jeder öffentlichen Diskussion ist die Möglichkeit freier Meinungsäußerung. Als das bedeutendste Instrument der freien Meinungsäußerung gilt, nicht zuletzt aus technischen Gründen, die Presse. So ist die Freiheit der Presse unlöslich mit der politischen Freiheit verbunden. Sie ist eine ihrer ersten und wichtigsten Ausdrucksformen. Die Frage, wie sich die Freiheit der Presse zum Schutze der völkerrechtlichen Beziehungen des Landes verhalte, wird in der Schweiz mit zunehmender Intensität erörtert. Der Eifer in diesen Erörterungen steigt und fällt naturgemäß mit dem Grad der auf internationalem Gebiet bestehenden Spannungen. Grundsätzlich liegt selbstverständlich auch die Kritik an der Politik und an einzelnen Maßnahmen fremder Staaten und ihrer Regierungen im Bereich der verfassungsmäßig gewährleisteten Pressefreiheit. Die Frage ist nur, wo die Grenzen zwischen der Pressefreiheit und dem Interesse des Landes an korrekten Beziehungen zu anderen Staaten verlaufen. Der Verlauf dieser Grenzen wird namentlich dann nicht leicht zu bestimmen sein, wenn die Politik fremder Staaten und ihr staatsrechtlicher Aufbau den in der Schweiz vorherrschenden staatspolitischen Auffassungen diametral entgegengesetzt sind und die an jenen fremden Staaten geäußerte schweizerische Kritik den Anspruch erhebt, mit ihrer Stellungnahme schweizerisches Geistesgut und schweizerische staatspolitische Gesinnung zu verteidigen. Die Grenzlinie zwischen Gebrauch und Mißbrauch der Pressefreiheit verläuft auf diesem Gebiete zweifellos dort, wo die sachliche Kritik übergeht in Beschimpfungen und Beleidigungen, in Aeüßerungen also, die nach der Rechtsordnung des eigenen Landes nicht erlaubt sind.

Aus einem Aufsatz von Nationalrat Dr. Feldmann in der Festgabe für Ständerat Dr. Oskar Wettstein, im April 1936.

Die Pressefreiheit ist ihrer Entstehung und ihrer Natur nach ein wesentlicher Bestandteil der politischen Freiheit. Die Staatsform der politischen Freiheit aber ist die Demokratie. Die Grundlage der politischen Freiheit ist eine Rechtsordnung, die den Ausgleich herstellt zwischen Freiheit und vernünftiger Ordnung, Freiheit und Verantwortlichkeit. Das gilt für jedes politische Freiheitsrecht. Es gilt aber in ganz besonderem Maße für die Freiheit der Presse; denn sie ist ein überaus

wichtiges Instrument zur Meinungsbildung und zur Meinungsäußerung, zur Bildung der Mehrheit und damit zur Weiterentwicklung und Lebendigerhaltung des Rechts. Die Pressefreiheit bildet demnach einen Schlüsselpunkt der demokratischen Ordnung. Ihre rechtliche Gestaltung greift an die Fundamente des freien Volksstaates. Um so schwerer wiegt die Verantwortung, welche die Arbeit am schweizerischen Presserecht in sich schließt.

Der Verein der Schweizer Presse war sich dieser Verantwortung von jeher und ist sich ihrer auch heute bewußt. Aus dem Gefühl dieser Verantwortung heraus setzt der Verein der Schweizer Presse alles daran, der Presse gesunde Rechtsgrundlagen zu erhalten und solche zu schaffen, wo sie noch nicht oder nur in ungenügendem Ausmaße bestehen. Er tut es in der festen Ueberzeugung, mit seiner Arbeit nicht nur den besonderen engeren Berufsinteressen der Presse, sondern dem wohlverstandenen Gesamtinteresse unseres Volkes zu dienen.

Aus der Begründung der von Nationalrat Dr. Feldmann bearbeiteten Revisionsvorlage zu einem neuen Artikel 55 BV über die Pressefreiheit, an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse am 28. August 1937 in Bern.

Die schweizerische Presse muß wissen, über welchen freien Bewegungsraum sie in der innenpolitischen Diskussion noch verfügt, namentlich in Fällen, wo die innenpolitische Diskussion außenpolitische Reflexwirkungen auslösen könnte. Unter der Einwirkung eines Krieges, der nicht nur imperialistische, sondern dazu ausgesprochen revolutionäre Züge aufweist, wird auch uns der Kampf um die Seele unseres Volkes nicht erspart bleiben, und in diesem Kampf wird einer raffiniert aufgezogenen Propaganda eine außerordentlich schwerwiegende Bedeutung zukommen.

Die schweizerische Presse darf diesen Kampf nicht passiv über sich ergehen lassen; sie muß ihn aktiv bestehen. Dabei darf sich unsere Presse nicht in eine sachlich völlig ungerechtfertigte Nervosität hineintreiben lassen; gegen allzuaufdringliche Propagandamethoden ist unser Volk dank seinem gesunden politischen Instinkt weitgehend immun. Eine ruhige, würdige Haltung ist am Platz namentlich auch

gegenüber Ereignissen, die von außen her an uns herankommen; die Schockwirkung nach dem Zusammenbruch Frankreichs, die in der schweizerischen Presse da und dort zu höchst merkwürdigen Kapriolen geführt hat, darf sich nicht wiederholen. Die Presse darf ihre Kraft nicht in einem schlecht gezielten «Schießen» nach allen möglichen Richtungen erschöpfen; sie muß ihre Kräfte konzentrieren auf die Abschnitte, in denen wirklich entschieden wird über die moralische und die geistige Selbstbehauptung unseres Volkes.

So sind beispielsweise Geschichtsfälschungen, die unser Existenzrecht bestreiten, ruhig und bestimmt zurückzuweisen; Verzerrungen unserer Staatsidee, z. B. die Behauptung, die schweizerische Staatsauffassung sei ausschließlich auf den «Ideologien der demokratischen Westmächte» aufgebaut gewesen und hänge deshalb heute in der Luft, sind klarzustellen durch Hinweise auf die geschichtliche Verankerung und die Eigenart unserer eigenen Staatsstruktur; gegen Uebergriffe ausländischer Zeitungen auf das Gebiet der schweizerischen Innenpolitik hat sich die schweizerische Presse des entschiedensten zur Wehr zu setzen, und sie darf sich in der Auseinandersetzung mit gewissen politischen Organisationen unter keinen Umständen dadurch behindern lassen, daß diese «Bewegungen» offenkundig die aktive Unterstützung ausländischer Zeitungen und Parteikreise genießen. Es muß Klarheit darüber bestehen, welche pressepolitische Linie der Bundesrat gegenüber fremden Zumutungen und Druckversuchen unbedingt zu halten und aktiv zu verteidigen gedenkt. Diese Linie müßte unter allen Umständen umfassen:

- a) Das Recht des Schweizervolkes auf möglichst vollständige Information aus allen Staaten über die Weltereignisse, welches Recht die «Grundsätze» der Abteilung Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940 ausdrücklich anerkennen;
- b) am Recht der freien Meinungsbildung und freien Meinungsäußerung muß auch unter den heutigen Zeitverhältnissen grundsätzlich festgehalten werden; soweit Gründe der Staatsraison eine Zurückhaltung in der öffentlichen Meinungsäußerung notwendig machen, genügen bei richtiger Anwendung die derzeit geltenden Vorschriften und Weisungen der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes. Die Regierung muß eine freie öffentliche

Meinung gegebenenfalls als Waffe einsetzen können in der Abwehr fremder Zumutungen und Druckversuche; eine demokratische Regierung ist solchen Pressionen gegenüber dann am stärksten, wenn sie sich auf eine geschlossene, aber frei geäußerte Meinung des eigenen Volkes zu stützen vermag. Auch in einem «neuen Europa» wird die Schweiz sich selbst nur dann behaupten, wenn sie ihr Gesicht behält, d. h. wenn sie wirklich die Schweiz bleibt; es gibt Grenzen, welche auch eine «Anpassung» an veränderte, vor allem wirtschaftliche Verhältnisse nicht überschreiten darf; diese Grenzen verlaufen dort, wo die eigentliche Substanz eines selbständigen Staatswesens beginnt.

Aus dem Referat «Armee und Presse» von Nationalrat Dr. Feldmann an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse vom 21. September 1940 in Bern.

Eine Debatte im Nationalrat fand am 11. Juni 1942 ihren Abschluß mit einer Rede, in welcher Bundesrat Ed. von Steiger seine Auffassungen über die in diesem Zeitpunkt dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement neu unterstellte Pressekontrolle durch die Abteilung Presse und Funkspruch umriß.

Nationalrat Dr. Feldmann faßte das Ergebnis dieser Debatte im Bulletin des Vereins der Schweizer Presse zusammen, indem er unter anderem folgende Feststellungen machte:

Parlament, Regierung und Presse halten fest am Grundsatz der Pressefreiheit. Die Notwendigkeit und die Berechtigung einer Presseüberwachung auf außenpolitischem und militärischem Gebiet wird, unter voller Würdigung der damit verbundenen Einschränkung der Pressefreiheit, im Grundsatz allseitig anerkannt.

Die zur Kontrolle der Presse erlassenen Vorschriften sind so anzuwenden, daß einerseits das außenpolitische und militärische Interesse des Staates gewahrt wird, daß andererseits die Presse die Möglichkeit behält, ihre Aufgabe im Dienste eines freien, politisch mündigen Volkes zu lösen. Unter diesen Voraussetzungen soll und kann die schweizerische Presse auch bei den durch den Krieg gegebenen besonderen Umständen ihre Aufgabe erfüllen, Aufgaben, denen im Zeitalter der «totalen Kriegführung» namentlich in geistiger und psychologischer Hinsicht auch in der neutralen Schweiz wachsende Bedeutung zukommt.

Diese Aufgaben sind in der Hauptsache die folgenden:

Möglichst vollständige und allseitige Orientierung des Schweizervolkes über die tatsächlichen Vorgänge im Inland und Ausland;

eine Stellungnahme zu den Weltereignissen, wie sie sich bei aller gebotenen Zurückhaltung aus dem Recht eines freien Volkes auf eine eigene Meinung ergibt;

eine taktvolle, würdige, aber auch aufrechte und mutige Wahrung des schweizerischen Standpunktes überall dort, wo es wirklich um schweizerische Interessen geht.

In diesem Rahmen wird es der schweizerischen Presse möglich sein, gerade auch unter den heutigen Zeitumständen notwendige und nützliche Arbeit zu leisten. Allerdings müssen hiezu zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Die Organe der Pressekontrolle müssen sich konsequent und mit peinlicher Sorgfalt an die Vorschriften und Grundsätze halten, die vom Bundesrat erlassen und vom Parlament ausdrücklich genehmigt worden sind. 2. Auf der anderen Seite muß die Presse den freien Bewegungsraum, der ihr bei richtiger Auslegung der Pressevorschriften zur Verfügung steht, im Interesse des Landes auch wirklich zu benützen und auszuwerten verstehen.

Die Pressekontrolle, in ihrem Zweck eingestellt auf den Schutz der außenpolitischen und militärischen Interessen des Landes und die Sicherung des Landes vor fremder Propaganda, und in ihren Grundsätzen von der Bundesversammlung nach eingehenden Debatten ausdrücklich gutgeheißen, mag in einzelnen Entscheidungen immer wieder der Diskussion rufen — eine sachliche Beurteilung wird die Schwierigkeiten der zu lösenden Aufgabe ebenso in Betracht ziehen müssen wie die unbestreitbare Tatsache, daß die drei wesentlichen pressepolitischen Positionen bis heute gehalten werden konnten. Das bedeutet: die schweizerische Presse hat in vier Kriegsjahren unter schwierigsten machtpolitischen Voraussetzungen die Möglichkeit bewahrt, die schweizerische Oeffentlichkeit über die internationale Entwicklung im allgemeinen und die Kriegseignisse im besondern in einem Ausmaß zu orientieren, das dem Schweizervolk die Bildung eines eigenen, vom Wohlgefallen oder Mißfallen fremder Regierun-

gen unabhängigen Urteils erlaubt, und sie verfügt auch nach vier Kriegsjahren über die Möglichkeit, überall dort, wo es um wirklich schweizerische Interessen geht, gegenüber allen Anfechtungen den schweizerischen Standpunkt mit jeder nur wünschbaren Entschiedenheit zu vertreten. Schließlich ist der schweizerischen Presse die innenpolitische Bewegungsfreiheit in einer Weise erhalten geblieben, die auch der in der Regierung nicht vertretenen Opposition eine Entfaltung ihrer Kräfte ermöglicht; Verlauf und Ergebnis der eidgenössischen Wahlen vom 31. Oktober 1943 liefern für die Richtigkeit dieser Feststellung einen weiteren, recht eindrücklichen Nachweis. Die tatsächliche Lage in allen drei Richtungen erlaubt die Feststellung: die Substanz der Pressefreiheit ist auch nach vier Jahren kriegsbedingten Pressenotrechtes intakt.

Aus einem Aufsatz von Nationalrat Dr. Feldmann «Zur Lage der Schweiz nach vier Kriegsjahren» im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft «Die Schweiz 1944».

Am 20. Juni 1945 hat Nationalrat Dr. Feldmann als Referent der Geschäftsprüfungskommission in der Sitzung des Nationalrates eine vorläufige Würdigung der während fast sechs Jahren durchgeführten notrechtlichen Ueberwachung der schweizerischen Presse gegeben, die in folgenden Feststellungen gipfelte:

Eine allgemeine Vorzensur im eigentlichen Sinne des Wortes — es besteht Anlaß, das ausdrücklich festzustellen — hat nie bestanden. Sie wurde zwar von militärischer Seite zu verschiedenen Malen mit Nachdruck verlangt; der Bundesrat hat aber diese Forderungen aus richtigen staatspolitischen Erwägungen regelmäßig und konsequent abgelehnt.

Die von der Bundesversammlung beratenen und genehmigten und von der Abteilung Presse und Funkspruch angewendeten Grundsätze der Pressekontrolle haben ihre Dienste zum Schutze der Neutralitätspolitik und der militärischen Sicherheit nun über fünf Jahre geleistet. Fehler und Mißbräuche sind zweifellos vorgekommen. Es gab Betriebsunfälle, und, schlimmer noch: es gab eigentliche Schwächeanfälle, gewiß, und die Schweizer Presse mußte immer wieder kämpfen gegen Druckversuche und Einschüchterungen von außen und

innen, kämpfen gegen die Verständnislosigkeit für die Aufgaben der Presse in einer Demokratie, kämpfen für die Verteidigung ihrer Position, kämpfen für jenes Maß an Bewegungsfreiheit, über das die Schweizer Presse nun einmal verfügen muß, wenn sie ihre Aufgaben im Dienste des Landes soll erfüllen können.

Eine gerechte Würdigung der Tätigkeit der Pressekontrolle wird deshalb aber doch nicht an der Tatsache vorbeigehen können, daß es im großen und ganzen doch gelungen ist, die beiden entscheidenden pressepolitischen Positionen zu halten, nämlich den Anspruch des Schweizervolkes auf Information über die großen kriegerischen Ereignisse immer wieder zur Geltung zu bringen und durchzusetzen, und weiter den schweizerischen Standpunkt dort mit aller Entschiedenheit zu verfechten, wo es wirklich um die Wahrung schweizerischer Interessen ging.

Wo sich bedauerliche Einbrüche auch in diese beiden Hauptpositionen ereigneten, konnten sie entweder abgewehrt oder doch in den meisten Fällen zum mindesten, wie man zu sagen pflegt, «lokalisiert» werden. Wer die Richtigkeit dieser Feststellung anerkennt, fällt damit auch ein wenigstens vorläufiges Urteil über die nunmehr der Vergangenheit angehörende Pressekontrolle. Die Pressekontrolle hat — ich halte es für meine Pflicht, dieser meiner Ueberzeugung hier Ausdruck zu geben — insgesamt beurteilt, eins ins andere gerechnet, gemessen an den Schwierigkeiten der ihr gestellten Aufgaben, an die Maßnahmen zum Schutze des Landes einen notwendigen und nützlichen Beitrag geleistet.

Der klassische Begriff der Pressefreiheit ist derjenige der freien Meinungsäußerung. Seit den Jahren 1848 und 1874 hat sich jedoch inbezug auf die Auffassung der Pressefreiheit eine gewaltige Entwicklung vollzogen. So ist die Bedeutung der Nachricht gegenüber früher ganz gewaltig gestiegen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des demokratischen Empfindens hat man erkannt, welche Bedeutung der Bekanntgabe von Nachrichten zukommt. Die freie Meinungsäußerung kann nicht erfolgen, wenn es nicht möglich ist, konkrete Tatsachen bekannt zu geben. Das Vorenthalten wahrer und das Ver-

breiten falscher Nachrichten ist ein Instrument der Diktaturen geworden. In dieser Hinsicht hat man reiche Erfahrungen gemacht.

Man weiß, mit welchen Schwierigkeiten wir in dieser Beziehung zu kämpfen hatten. Von 1933 bis zum Ausbruch des Krieges hatten die Differenzen mit Deutschland auf pressepolitischem Gebiet ihre Ursache nicht in der Möglichkeit der freien Meinungsäußerung in der Schweiz, sondern sie ergaben sich, weil in unserem Lande Nachrichten verbreitet werden konnten, die Deutschland angeblich abträglich waren. Deutschland wollte diese freie Nachrichtenverbreitung verhindern, auch wenn sie den Tatsachen entsprachen. Auf dieser Linie bewegte sich ständig der deutsche Druck gegen die Schweiz.

Aehnliche Verhältnisse bestehen heute in bezug auf den Osten. Die Nachrichtenpolitik ist heute ein Bestandteil der Außenpolitik geworden. Eine direkte Demokratie wie die Schweiz ist noch in höherem Maße als eine Wahldemokratie auf die freie Verbreitung wahrer Tatsachen angewiesen.

Aus einem Votum von Nationalrat Dr. Feldmann in der Sitzung vom 5. November 1951 in Lugano der Nationalratskommission für die Revision von Artikel 55 BV über die Pressefreiheit.

Die große und schwierige, aber gerade deshalb höchst interessante Aufgabe, die verfassungsrechtliche Grundlage der Pressefreiheit abzuklären, neu zu ordnen und sie damit zu festigen, wird allen Schwierigkeiten zum Trotz dann zum Erfolg führen, wenn wir uns die Lehren der Vergangenheit zunutze machen, wenn wir mit aufgeschlossenem Verständnis beherzigen, was die Gegenwart uns zeigt, und wenn wir uns klar sind über die ganz besondere Aufgabe, die ein freier Volksstaat schweizerischer Prägung der Presse zuweist. Die Lehren, die aus dem Ernstfall im Nervenkrieg der dreißiger und vierziger Jahre zu ziehen sind, haften wohl, so ist zu hoffen, noch deutlich genug in unserem Bewußtsein.

Die Ereignisse der Gegenwart zeigen uns vor allem zwei Tatsachen: wenn irgendwo die Freiheit verloren geht, so fällt unter den ersten Opfern stets die Freiheit der Presse. Und nur in einem freien Staat, der kraftvoll und entschlossen seine Unabhängigkeit nach außen

und seine Rechtsordnung im Innern zu wahren und zu schützen versteht, kann sich die Freiheit behaupten. Die schweizerische Presse ist nicht die Presse irgend eines Volkes, sondern die Presse des Schweizervolkes. Dieses Schweizervolk besteht aber nicht aus Untertanen eines «Obrigkeitsstaates», sondern es besteht aus Bürgern, das heißt es entscheidet in letzter und oberster Instanz selbst darüber, was im Staate Rechtens sein soll und was nicht. Die schweizerische Presse arbeitet unter den Voraussetzungen und Lebensbedingungen der unmittelbaren schweizerischen Referendumsdemokratie.

In diesem freien Volksstaat schweizerischer Prägung verfügen die Behörden über ihre Machtbefugnisse nicht um ihrer selbst willen, die sie im Dienste des Volkes zu erfüllen haben, und in diesem freien Volksstaat schweizerischer Prägung besitzt auch die Presse ihre Freiheit nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Aufgaben willen, die sie im Dienste des Volkes zu lösen hat. In diesem Sinne ist es wohl richtig, wenn gesagt wird: ein Volk hat die Regierung, es hat aber auch die Presse, die es verdient. Und in diesem Sinne verbindet Behörden und Presse eine gemeinsame Aufgabe und eine gemeinsame Verantwortung. Nur aus dieser Erkenntnis kann zwischen Behörden und Presse jenes Maß an gegenseitigem Verständnis und gegenseitigem Vertrauen erwachen, ohne welches ein freier Volksstaat auf die Dauer nicht gesund bleiben kann.

Aus der Ansprache von Bundesrat Feldmann an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse in Basel am 11. Oktober 1952.

Der moderne Staat hat so vielgestaltige und komplizierte Aufgaben zu lösen, daß eine öffentliche Kontrolle und freie Kritik zu den unerläßlichen Voraussetzungen einer auf freiheitlichen Grundsätzen beruhenden Staatsführung gehören. In der Schweiz darf der Grundsatz der Pressefreiheit nicht nur «theoretisch», sondern auch praktisch als anerkannt gelten. Die Vorarbeiten für eine Revision der Verfassungsbestimmungen über die Presse berühren keineswegs das Prinzip der Pressefreiheit; sie gelten vielmehr im wesentlichen der Frage, ob und allenfalls wie die Gewährleistung der Pressefreiheit genauer umschrie-

ben und damit noch fester als bisher rechtlich verankert werden soll; die Behörden prüfen diese Probleme seit Jahren in enger Fühlung mit den Berufsorganisationen der Presse. Eine grundlegende Tatsache wird heute wohl klarer als zu andern Zeiten erkannt: die Pressefreiheit ist nicht Selbstzweck; sondern sie hat der Gemeinschaft eines freien Volkes zu dienen. Deshalb schwebt die Pressefreiheit auch nicht irgendwo im «luftleeren Raum»; sie ist ein nach dem Willen des Volkes durch die Rechtsordnung geschütztes Gut. Diese Rechtsordnung aber ist eine durch den Staat geschaffene Ordnung; geht der Staat unter, so fällt auch die durch seine Rechtsordnung geschützte Freiheit dahin.

Die Gewährleistung der Freiheit der Presse in der Verfassung genügt nicht, um sie voll zur Geltung zu bringen; sie muß getragen sein vom festen, unermüdlichen Willen eines freiheitlich gesinnten Volkes. Denn Machtansprüche und Interessen, welche die Freiheit gefährden, machen sich nach allen Erfahrungen keineswegs immer nur vom Staate her geltend. Ein freiheitlich aufgebauter, leistungsfähiger, starker Staat, der die Entwicklung seines Rechts ausrichtet auf das Ziel der Gerechtigkeit, eine mutige, charaktervolle, ihrer Verantwortung vor dem Volksganzen bewußte Presse — so müssen sich Staat und Presse die Hand reichen im gemeinsamen Dienst an einer menschenwürdigen Freiheit.

In der Abwehr von Unternehmungen, die sich gegen die Grundlagen der staatlichen Existenz richten, findet mit der politischen Freiheit auch die Freiheit der Presse ihre Grenzen. Ein Umstand wird oft übersehen, der gegeben ist mit den besonderen Verhältnissen der schweizerischen Referendumsdemokratie: nicht nur die Gewährleistung der Pressefreiheit, sondern auch der Schutz des Staates beruht auf dem Willen des Volkes.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann an der fünften Generalversammlung des Internationalen Presse-Institutes in Zürich am 29. Mai 1956.

Die Form eines Staates gelangt in der Gestaltung seines Presse-rechtes zu besonders augenfälligem Ausdruck. Die nach den Prinzipien autoritärer und totalitärer Macht aufgebaute Diktatur umschreibt das von der Presse zu wahrende öffentliche Interesse nach

eigenem Ermessen und läßt eine irgendwie freie Diskussion darüber, was im Interesse der öffentlichen Gemeinschaft gelegen ist, grundsätzlich nicht zu. Unter solchen Umständen arbeitet die Presse lediglich als Bestandteil des Machtapparates der diktierenden Partei und ihrer Führung.

Der totale Staat kann seinem Wesen nach dem einzelnen keine Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt zuerkennen. Zwar ist auch unter diesem Regime eine gewisse Kritik an Maßnahmen der Verwaltung erlaubt und zeitweise zur Verstärkung der Staatskontrolle sogar erwünscht; aber diese Kritik ist nur der Presse der diktierenden Partei oder der von dieser diktierenden Partei geduldeten Presse gestattet, und sie macht selbstverständlich Halt vor der eigentlichen Staatsführung und ihrer obersten Spitze, vor allem gegenüber dem obersten Führer, der in mystischer Verklärung den «Volkswillen» und die Quelle von Gesetz und Recht verkörpert. Wer eine andere Auffassung als die allein herrschende Partei und ihre Führung vertritt, wer sich ihrem und dem Willen ihres Führers nicht unterwirft, ist nicht politischer Gegner, mit dem man diskutiert, sondern ein Feind, den man vernichtet.

Im Gegensatz hiez zu überbindet die demokratische Staatsauffassung der Presse die öffentliche Aufgabe, durch die freie Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken an der Bildung der öffentlichen Meinung und damit an der Herausarbeitung des Staatswillens; den Entscheid darüber, was im einzelnen Fall das öffentliche Interesse verlange, mit andern Worten: was Recht sei, fällt immer wieder die Mehrheit in Behörden und Volk.

Ist im totalitären Staat die Presse in der letzten Konsequenz nichts anderes als ein Machtmittel in der Hand der obersten Führung, der diktierenden Partei, so gilt im freiheitlich aufgebauten Staat, in diesem Sinne in der Demokratie, die Presse als ein Mittel zur politischen Willensbildung auf dem Wege freier Diskussion. Nicht um ihrer selbst willen verleiht demnach der freie Volksstaat der Presse ihre Freiheit, sondern er tut es um der Aufgaben willen, welche die Presse im Dienste der im Staat organisierten Gemeinschaft des Volkes zu lösen hat.

Die Presse hat in der schweizerischen Referendumsdemokratie Aufgaben von ganz besonderer Bedeutung zu erfüllen. Sie ist nicht nur ein Mittel zur Bekanntgabe von Tatsachen, sondern sie ist auch ein Mittel zur Führung der öffentlichen Diskussion und zur Bildung des staatlichen Willens.

Aus einem Vortrag «Staat und Presse» von Bundesrat Feldmann am 21. November 1957 im Zürcher Juristenverein.

INFORMATIONSPOLITIK – FREIE KRITIK

Wie alle Politik ist auch die Informations-«Politik» die «Kunst des Möglichen». Eine politische Pflicht der Behörden ist es, die Öffentlichkeit durch das Mittel der Presse zu informieren; denn für die Bildung der öffentlichen Meinung und des Staatswillens bedarf der Bürger einer möglichst wahrheitsgetreuen Kenntnis der Tatsachen.

Doch können auch hier unter Umständen höhere Interessen im Spiele stehen, weshalb die Behörden nach bestem Wissen und Gewissen abwägen müssen, was und wie viel sie in welchem Zeitpunkt der Presse sagen sollen und dürfen.

Informationspolitik, das Geben und Nehmen von Mitteilungen zwischen Behörde und Presse, muß sich auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gemeinsamer Verantwortung abwickeln. Von diesem Gesichtspunkt aus muß auch das Problem der Kritik an den Behörden durch die Presse betrachtet werden.

Markus Feldmann beschäftigten beide Probleme: «Informationspolitik» und «freie Kritik» in hohem Maße und zu allen Zeiten: als Journalist wie auch später als Magistratsperson.

Eine öffentliche Meinung, ein Wille des Volkes und damit ein Wille des Staates kann sich nur dann in richtiger Weise bilden, wenn das Volk orientiert wird über die tatsächlichen Vorgänge, die für die Bildung seiner Meinung und für die Bildung seines Willens von Bedeutung sind.

Die sachlich richtige Entscheidung setzt die Kenntnis von Tatsachen voraus, die der Entscheidung zugrunde liegen. Das in der Demokratie zur Herrschaft berufene Volk besitzt einen Anspruch darauf, die für seine Entscheidung erheblichen Tatsachen kennenzulernen, über sie informiert zu werden. So enthält die Freiheit der Information nicht in erster Linie ein Recht, einen Anspruch der Presse, zu informieren, sondern die Freiheit der Information entspricht dem Recht des Volkes, sich durch die Presse informieren zu lassen.

Aus einem Aufsatz «Pressefreiheit und Staatsschutz»

von Nationalrat Dr. Markus Feldmann in der Festgabe für Karl Weber 1950.

Die Stellen im Bundeshaus sind noch immer zu zahlreich, welche die Presse als eine lästige Begleiterscheinung, im besten Fall als ein «notwendiges Uebel» betrachten, statt daß sie endlich den Wert einer ausreichend informierten, freien Presse als Mittel zur Pflege und fortgesetzten Stärkung des öffentlichen Vertrauens erkennen und dieser Erkenntnis entsprechend auch ihren Verkehr mit der Presse gestalten. Man staunt immer wieder darüber, wie schwer und mühsam sich ausgerechnet in der ältesten Demokratie das Verständnis für die staatspolitische Bedeutung einer positiven, konstruktiven Pressepolitik durchzusetzen vermag.

Aus einem Aufsatz von Nationalrat Dr. Feldmann «Zur pressepolitischen Lage im Frühjahr 1944» im Bulletin des Vereins der Schweizer Presse.

An einem von der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Bern veranstalteten Diskussionsabend (16. Mai 1953) über «Die Informationspflicht unserer Behörden» ergriff in der Diskussion auch Bundesrat Feldmann das Wort:

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Informierung der Öffentlichkeit bewußt. Was in der Informationspolitik verbessert werden kann, soll nicht erst nach der Revision des Presseartikels, sondern schon heute verbessert werden. Die Thesen, die der Zentralvorstand der NHG vorgelegt hat, können im allgemeinen gutgeheißen werden. Um solchen Begehren gerecht zu werden, ist eine neue Praxis im Gange. Wenn nämlich ein Gesetzesprojekt für die öffentliche Diskussion reif ist, wird es vom zuständigen Departement dem Bundesrat unterbreitet, und dieser beschließt dann, daß es vor der Beschlußfassung auch der Presse zur Verfügung zu stellen ist. Die öffentliche Diskussion soll also bereits einsetzen können, bevor eine Vorlage vom Bundesrat verabschiedet ist. Diese neue Praxis scheint richtig zu sein.

Die Kritik an der Informationspraxis des Bundeshauses hat zu bedenken, daß nach gesetzlicher Bestimmung die Verhandlungen des Bundesrates nicht öffentlich sind. Es wäre aber eine Täuschung anzunehmen, daß in allen Sitzungen des Bundesrates weltbewegende Probleme behandelt würden; das ist nicht die Regel. Es stellt sich die Frage, wie die Presse und die Öffentlichkeit über die allgemeine politische Haltung der Regierung besser aufgeklärt werden können.

Es muß ein Weg gefunden werden, um diese Orientierung zu verbessern.

Immerhin hat der Bundesrat gelegentlich den Eindruck, daß das Informationsbedürfnis etwa auf ein Agitationsbedürfnis zurückzuführen ist. Nicht alle sind Wahrheitsfanatiker, die nach besserer Information rufen. Wir dürfen auch nicht zu sehr mit den Informationsverhältnissen in andern Staaten (z. B. USA) vergleichen. Auch darf man nicht vergessen, daß zwischen dem Bundesrat und dem Volk die Bundesversammlung steht. Die verfassungsmäßige Verteilung der Kompetenzen darf nicht außer acht gelassen werden. Eine Vorlage, die vor das Volk kommt, ist nicht mehr die Vorlage eines bestimmten Bundesrats, sondern des Gesamtbundesrats und der Bundesversammlung.

Die Hauptsache scheint der gute Wille zu sein, die Öffentlichkeit richtig zu informieren. Dagegen scheint es nicht richtig zu sein, daß alle, auch die untern Verwaltungsabteilungen, der Informationspflicht unterstehen sollen. Angemessen ist eine Pressepolitik des Gesamtbundesrats, nicht eine Pressepolitik der einzelnen Bundesräte. Die Information steht im Dienst der sachlichen politischen Diskussion; der Bürger muß die Tatsachen kennen, wenn er ein Problem beurteilen und zu ihm an der Urne Stellung nehmen soll.

Die Frage, ob die Freiheit der Presse auch den Anspruch auf «Freiheit der Information» in sich schließe, ist auf internationalem Boden bekanntlich immer noch lebhaft umstritten. Die zweckmäßige Gestaltung der Informationspolitik bildet in der Tat auch in der Schweiz stets von neuem einen Gegenstand lebhafter Diskussion und Kritik. Fortschritte sind unzweifelhaft erzielt worden und werden von objektiven Beurteilern auch anerkannt; weitere Verbesserungen sind aber immer noch wünschbar und möglich.

Allerdings gilt es auf beiden Seiten, d. h. bei Behörden und Presse, bestimmten natürlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Fehlleistungen — sie ereignen sich hüben und drüben — würden am besten im einzelnen Fall festgehalten, untersucht und als Erfahrung für die Zukunft verwertet. Dieser Weg könnte wohl rascher zu praktischen

Ergebnissen führen als der Erlaß von allgemein gehaltenen Proklamationen von mehr «dogmatischer» Art. Soweit im gegebenen Augenblick nicht wirklich lebenswichtige Landesinteressen oder gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, sollte informiert werden.

Für schweizerische Verhältnisse fällt indessen eine «Informationspolitik» wohl außer Betracht, welche es ermöglichen oder erleichtern würde, schon während der Vorbereitung von Regierungsbeschlüssen einzelne Departemente gegeneinander auszuspielen; ebenso untragbar wäre eine Informationspraxis, die geeignet wäre, beispielsweise vitale außenpolitische oder militärische Landesinteressen dem angeblichen Bedürfnis einer schrankenlosen Publizität oder gar einem ganz gewöhnlichen Drang nach Sensation zu opfern. Man verteidigt die Freiheit nicht damit, daß man ihre vernünftigen Grenzen verwischt oder verkennt.

Aus einer Ansprache von Bundespräsident Feldmann an der fünften Generalversammlung des Internationalen Presse-Institutes in Zürich vom 29. Mai 1956.

Am 16. September 1952 hatte Nationalrat Walter Egger (Chefredaktor am «Bund» in Bern) eine Kleine Anfrage an den Bundesrat gerichtet, durch welche er die Aufmerksamkeit der Landesregierung auf eine bessere und raschere Informierung der Oeffentlichkeit durch das Mittel der Presse zu lenken suchte. Insbesondere regte der Fragesteller «im Hinblick auf die unvermindert andauernden internationalen Spannungen und die tiefgehenden politischen Wandlungen in Europa» an, es möchte «die schweizerische Presse von Zeit zu Zeit über die außenpolitische und militärpolitische Lage vertraulich informiert werden».

Als Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes konsultierte Bundesrat Feldmann die Gemischte Pressepolitische Kommission, die ihm zuhanden des Bundesrates am 12. Mai 1953 ein ausführliches Gutachten zur Informationspolitik im Bundeshaus erstattete.

Bundesrat Feldmann stellte sich zu den Begehren von Nationalrat W. Egger positiv ein, umschrieb aber in seiner Anfrage vom 28. Februar 1953 an die Gemischte Pressepolitische Kommission gleich auch seine Bedenken und wies auf die Schwierigkeiten in der Verwirklichung hin:

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn zu gegebener Zeit die schweizerische Presse über aktuelle Fragen und über die allgemeine Situation vertraulich orientiert werden könnte. Dem Wunsche, die-

sem Postulat zu entsprechen, stehen jedoch auch verschiedene praktische Schwierigkeiten entgegen, die auf irgend eine Weise gelöst werden sollten. Eine nicht leichte Entscheidung bezieht sich auf die Auswahl der Journalisten, die zu einer solchen Orientierung einzuladen wären. Wie weit wäre hier der Kreis zu ziehen? Eine Beschränkung auf die Bundeshausjournalisten wird kaum dem allgemeinen Wunsch der Presse entsprechen. Sind dann aber die Chefredaktoren, beziehungsweise einzelne Zeitungsorgane einzuladen, und wenn ja, welche? Diejenigen, die keine Einladung erhalten, werden nicht erfreut sein. Könnte eventuell eine Regelung durch einen gewissen Turnus gefunden werden? Bei jeder Lösung sollte jedoch die Gewähr bestehen, daß die wirklich vertraulichen Informationen dann auch nicht weiteren Kreisen, insbesondere des Auslandes, zugänglich werden...

In diesem Zusammenhang wäre ich der Gemischten Pressepolitischen Kommission ebenfalls dankbar, wenn sie in der Lage wäre, mir mitzuteilen, in welcher Weise ihrer Auffassung nach die Information der Bundeshausjournalisten verbessert werden könnte.

Es handelt sich hier um Probleme, die mich seit langem sehr beschäftigen und die einer Lösung bedürfen. Daher ist es mir sehr wertvoll, ebenfalls Meinungsäußerungen und Vorschläge der Gemischten Pressepolitischen Kommission entgegennehmen zu dürfen...

Es gibt heute in Tat und Wahrheit keinen auch nur einigermaßen abgeklärten Begriff der Informationsfreiheit, der international anerkannt oder gar in der schweizerischen Rechtsordnung festgelegt und damit für die schweizerische Rechtspflege verbindlich wäre.

Bemühungen von Organen der Vereinigten Nationen zu einer klaren Umschreibung der Informationsfreiheit, vor allem zu einer klaren Abgrenzung zwischen Informationsfreiheit und Staatsschutz zu gelangen, sind zwar seit bald zehn Jahren im Gang, haben aber bisher zu keinem irgendwie abschließenden, positiven Ergebnis geführt. Die Genfer Konventionsentwürfe von 1948, die bisher Entwürfe geblieben sind, anerkennen ausdrücklich das Recht jedes Staa-

tes, die Informationsfreiheit zum Schutze der nationalen Sicherheit mit Bestimmungen in der nationalen Gesetzgebung einzuschränken.

Aus dem Vortrag von Bundesrat Feldmann über «Staat und Presse» im Zürcher Juristenverein am 21. November 1957.

Kritik ist eine notwendige Waffe. Sie muß aber so geführt werden, daß ein möglichst großer Nutzeffekt herauskommt. Je sachlicher, je zuverlässiger ihre Grundlagen sind, desto wirksamer ist sie, je liederlicher sie vorgebracht wird, desto geringer ist ihr Wert.

Man kann aber auch solche Kritik nicht einfach ignorieren, weil — wenn sie abgeleitet in eine systematische Heruntermacherei des Anderen — so bestimmte Wirkungen zutage treten.

Je nach Temperament, wird eine Regierung oder ihr einzelnes Mitglied so oder anders reagieren. Der eine wird schweigen und verbittert zweifeln, ob der Kritiker wirklich gutgläubig sei. Er fühlt sich verletzt. Liegt das wirklich im Interesse der Presse und der öffentlichen Kritik?

Eine systematische Untergrabung des Vertrauens, also die Kritik um ihrer selbst willen, gleichsam als Nationalsport betrieben, unterhöhlt das Vertrauen in die öffentlichen Staatseinrichtungen. Das könnte sich in einer schwierigen Situation als sehr gefährlich auswirken. Kritik darf nie den Sinn bekommen, daß man die Regierung als Freiwild betrachtet.

Sachlich ist sie auch in äußerster Schärfe erträglich. Wenn aber den Behörden überhaupt der gute Glaube abgesprochen wird, so weicht Kritik von der Linie ab, die durch ihren guten Zweck bestimmt ist.

Die Presse verlangt Informationen, weil sie ihre Aufgabe im Dienste des Volkes nur so erfüllen kann. Und der Bundesrat verlangt ein gewisses Maß an Verständnis und Vertrauen, weil er ohne dieses auch seine Aufgabe nicht erfüllen kann.

So treffen sich Presse und Regierung im selben Ziel: nämlich im Dienst an Land und Volk.

Aus einem Diskussionsvotum von Bundesrat Feldmann an der Delegiertenversammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft vom 16. Mai 1953 in Bern.

Sehen wir klar und hüten wir uns vor Illusionen: der politische Kampf ist notwendig, unentbehrlich, soll der freie Volksstaat nicht versinken und ersticken im Sumpf der Langeweile und der Gleichgültigkeit. Und auch die gegenseitige Kritik ist notwendig, als Sicherung vor widerlichem Personenkult, vor anmaßendem Machtdünkel, vor der Gefahr der Korruption, vor der geistigen Erstarrung und Trägheit.

Es kommt immer wieder darauf an, wie der politische Kampf geführt und wie Kritik geübt wird. Nicht in der wilden, zügellosen Zänkerei aller gegen alle, nicht in der lieblosen menschlich verletzen den Heruntermacherei des Andersgesinnten liegt der Sinn der politischen Freiheit; sondern die Freiheit ist dem Menschen gegeben, damit er auf Grund eigener ehrlicher Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen und in menschenwürdigen Formen ringe um die Erkenntnis der Wahrheit und um die Verwirklichung der Gerechtigkeit.

Der Verein der Schweizer Presse verdient das Vertrauen, daß er es ernst nimmt mit seiner Verantwortung für eine Arbeit der Presse, die an hervorragender Stelle unseres öffentlichen Lebens dem Ganzen dient.

Aus einer Ansprache von Bundesrat Feldmann an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse am 11. Oktober 1952 in Basel.

In unserem eigenen Lande sind uns heute schwere Aufgaben gestellt, die wir lösen müssen, sei es auf dem Wege der Verständigung oder auf dem des politischen Kampfes, wenn wir den Beweis erbringen wollen, eine lebendige Demokratie zu sein. Der politische Kampf spielt sich bei uns sowohl zwischen Behörden und Volk als auch zwischen den Parteien ab, wobei aber gegenseitiges Vertrauen unerlässlich ist. Die Verwaltung ist auch in unserem Lande kompliziert geworden, und deshalb muß die Behörde für Kritik aus dem Volke dankbar sein, sofern diese Kritik in sachlicher Weise mithilft, Mängel zu beheben, und sofern sie nicht in eine systematische Hetze gegen alles und jedes, das von den Behörden kommt, ausartet. Denn es ist ja nicht unbedingt sicher, daß «von zwei Gutachten zweier Professoren

immer dasjenige falsch ist, das dem Bundesrate recht gibt!» — Die Verantwortung einer demokratischen Regierung ist schwer, aber es ist die GröÙe der Demokratie, daß der Staat dem einzelnen Bürger Vertrauen entgegenbringt. Denken wir alle daran, daß damit jeder Staatsbürger an der Verantwortung für den Frieden, die Freiheit und die Stärke unseres Staates mitträgt.

Aus einer Ansprache von Bundesrat Feldmann im Staatsbürgerkurs Olten, Januar 1953.

Eine Rundfrage erkundigte sich kürzlich danach, weshalb sich heute so viele Schweizer «langweilen». Die Antworten lauten recht unterschiedlich; für den Bundesrat darf ich feststellen — ohne daß eine besondere Beratung über ein derartiges Traktandum notwendig gewesen wäre —: der Bundesrat langweilt sich nicht; er hat weder Gelegenheit noch Zeit dazu. Dagegen hat der Bundesrat dann und wann das Gefühl, etwas «allein» zu sein. Er muß vielleicht noch mehr als bisher das Volk, die Oeffentlichkeit an den Schwierigkeiten seiner Aufgaben und an seinen Sorgen teilnehmen lassen. Jedenfalls gilt es, die schlichte, oft vergessene, aber doch unumstößliche Tatsache sich einmal mehr einzuprägen: In der Schweiz können «es» die Behörden nicht allein machen; denn die oberste Gewalt liegt nicht bei den Behörden, sondern bei der wahl- und stimmberechtigten Bürgerschaft, welche ihre Behörden bestellt und in allen wichtigen Fragen das letzte Wort spricht. Wo aber der oberste und letzte Entscheid liegt, da liegt auch die oberste und letzte Verantwortung. Daran kann auf die Dauer keine demagogische Verzerrung etwas ändern.

Aus der Ansprache von Bundespräsident Feldmann am Offiziellen Tag der Schweizer Mustermesse in Basel am 17. April 1956.

WORTE DES GEDENKENS
... DER WÜRDIGUNG
... DES DANKES

Am Montagabend, den 3. November 1958, kurz vor 19 Uhr, verbreitete sich wie ein Lauffeuer in der Bundesstadt die erschütternde Nachricht, daß Bundesrat Dr. Markus Feldmann gestorben sei. Das ganze Volk stand bestürzt vor der unfassbar scheinenden Tatsache, daß ein Mann dahingeschieden war, von dem man wußte, daß er in schweren Stunden in vorderster Front gestanden hatte und auf den man sich immer und in jeder Lage hatte stützen können. Im Dienste an Volk und Staat hatte er seine Kräfte vorzeitig aufgerieben.

In jenen Tagen der Trauer, und an der offiziellen Begräbnisfeier am Freitag, den 7. November, im Münster zu Bern, wurde manches treffliche Wort des Gedenkens, der Würdigung und des Dankes geschrieben und gesprochen. Von ihnen seien hier einige festgehalten.

Stimmen der Presse

Im mehr oder weniger steinigen und trockenen Boden unserer nüchternen Heimat pflegt man mit der Bezeichnung «Staatsmann» oder gar «historische Größe» zurückhaltend umzugehen. Es ist indessen nicht zu viel gesagt, wenn man von Markus Feldmann feststellt, er sei einer der führenden Staatsmänner unserer Generation, ja er sei einer der großen Persönlichkeiten gewesen, welche die Schweiz hervorgebracht hat.

Neue Zürcher Zeitung

Oberste Richtschnur seines politischen und magistralen Wirkens war ihm in allem sein staatsmännisches Gewissen, ein ausgeprägter Rechtssinn, eine glühende Liebe zur schweizerischen Freiheit und Eigenständigkeit und eine seltene politische Tatkraft.

Die Ostschweiz

Seine Geradheit, sein Mut, sein unumwundenes Wort, seine Ritterlichkeit gewannen ihm Achtung, ja auch die Herzen. Bundesrat Feldmann, wenn er auch nicht die übliche Laufbahn durchlief, nie Stadtrat und nie Großrat war, hat sein ganzes Leben und Trachten dem Staat gewidmet. Er war einer seiner besten Diener. Wer ihn sah und hörte, mußte vom politischen Feuer dieses Mannes entzündet werden.

Der Bund

Mit einer Unerschrockenheit, die viele im Lande beschämte, setzte er sich gegen nationalsozialistische Erneuerungsversuche zur Wehr, und mit nicht geringerer Entschiedenheit begegnete er nach dem Kriege dem kommunistischen Anspruch. Da war nie ein Wanken, nie ein Zaudern, wann und wo immer es darum ging, die Demokratie gegen fremde Einbrüche zu rüsten. Markus Feldmann war der Inbegriff des selbstbewußten Bürgers, der den Kleinstaat nicht als ein schwaches und im letzten sogar wehrloses Gebilde, sondern als eine großartige Offerte zur Entfaltung des Menschen begriff. Für diese Aufgabe hat er gelebt, in ihr sich verzehrt.

Neues Winterthurer Tagblatt

Markus Feldmann ließ sich vom Kampf für die Pressefreiheit nicht abbringen. Er sprach und schrieb das rechte Wort zur rechten Zeit.

Berner Tagwacht

Il nous montrait beaucoup plus de compréhension qu'on ne s'en est douté en Suisse romande.

Gazette de Lausanne

Vis-à-vis des Romands et des Jurassiens en particulier, il montrait une volonté de compréhension, sur laquelle beaucoup d'entre nous pourrait prendre exemple. N'est-ce pas lui, et il s'en montrait fier, qui avait fait admettre dans la constitution bernoise l'entité du Jura et son drapeau? N'est-ce pas lui qui s'était révélé un soutien et défenseur convaincu de l'Ecole française de Berne? Comment la haute

culture qui était la sienne, comment sa fine intelligence auraient-elles pu faire abstraction de ces nécessités nationales? *L'Impartial*

Nicht nur in seiner ragenden Gestalt, in seinen Gesten, auch in seinem Wort war und blieb er zeitlebens der Verteidiger der Rechtsordnung, des Rechtsstaates, der temperamentvolle Kämpfer gegen alle aufkeimenden oder latenten Gefahren, die schweizerischer Freiheit, Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit drohten. *Vaterland*

In ihm schlug allzeit ein mitfühlendes Herz. Selbst kleinen Leuten, der Putzfrau, dem Zeitungsverkäufer, bedrängten Pressekollegen war er ein allzeit freundlicher Berater und Helfer. In allen, klein und groß, sah er stets den lebendigen Mitmenschen, denen zu helfen für ihn selbstverständlich war. Seiner Familie war er ein hingebender Vater, seinen Beamten ein verständnisvoller Vorgesetzter.

Neue Berner Zeitung

Cette attitude très nette, son refus total de transiger avec les tenants de la dictature, le ton tranchant qu'il prenait parfois dans la controverse, lui avaient valu, de la part de ceux que gênait cette fermeté, la réputation d'un homme entier et roide.

Journal de Genève

Il avait à la fois le goût de l'action et de la pensée politique, il avait le «feu sacré».

Feuille d'Avis de Neuchâtel

Il n'en reste pas moins qu'il a été très authentiquement un mainteneur de nos valeurs permanentes, un défenseur sincère de nos libertés, un serviteur passionné de l'intérêt général.

Gazette de Lausanne

Er wurde ein fanatischer Verfechter der Pressefreiheit, die er wirklich nur angetastet wissen wollte, wenn Unwürdige diese im Ansehen minderten. Also vornehme Gesinnung als Voraussetzung

für die Führung des schärfsten politischen Schwertes, dann aber eine kraftvolle, deutliche Sprache gegen alle Feinde des Staates, wenn nötig wurde Fraktur gesprochen.

Appenzeller-Zeitung

Ein großer Eidgenosse, ein Mann von unbeugsamem Charakter, erfüllt vom verzehrenden Feuer des unentwegten und rastlosen Dienstes an Volk und Staat, das war Bundesrat Markus Feldmann . . .

Der Kampf für das, was er als wahr und gut erkannte, das war und blieb sein Lebenselement.

Das Wissen des Fachmannes und des Fachministers wurde dem Staatsmann untergeordnet und nutzbar gemacht.

Möge die Opferbereitschaft und der Kampfeswille Markus Feldmanns uns alle dazu anspornen, in seinem Sinne an einer immer harmonischeren Ausgestaltung des demokratischen Rechtsstaates mitzuwirken.

Schweizerische Politische Korrespondenz

*Aus der Radioansprache von Bundesrat Philipp Etter
am 4. November 1958*

Die Nachricht vom plötzlichen Hinschied von Bundesrat Markus Feldmann hat uns alle zutiefst erschüttert. Mitten aus der Arbeit wurde er uns gestern abend entrissen. Gestern nachmittag noch durfte ich mich mit ihm unterhalten. Er war froh und heiter, und kein Wölklein stand auf seinem Antlitz. Drei Stunden nachher lebte er schon nicht mehr. Plötzlich hatte die kalte Hand des Todes nach ihm gegriffen und ihn hinübergeführt in die ewige Heimat.

Gemeinsame Sorgen, gemeinsame Anliegen und Aufgaben schieden uns im Bundesrat zu einer Familie zusammen, die Freud und Leid miteinander trägt. Wir haben nicht nur einen Weggenossen verloren, dessen Stimme in unserem Rat viel galt und dessen Wort ein besonderes Gewicht in Anspruch nehmen durfte. Uns wurde ein treuer und aufrichtiger Freund entrissen, dem wir für das, was er uns schenkte und was er uns war, zu bleibendem Dank verpflichtet sind. Es hat mich heute morgen in unserer Bundesratssitzung, die dem Gedenken an den Verstorbenen galt, tief ergriffen, den Sitz an meiner Seite unbesetzt zu sehen.

Mit dem Bundesrat trauert das ganze Land, denn Markus Feldmann war ein treuer Diener des Landes, ein treuer Diener am Staat und am Recht. Als der Verewigte vor sieben Jahren in den Bundesrat eintrat, äußerte er selbst den Wunsch, das Justizdepartement zu übernehmen, für dessen Betreuung er alle wünschbaren Voraussetzungen mit sich brachte. Er war ein hervorragender Rechtswissenschaftler, der allen Fragen rechtlicher Natur seine höchste persönliche Aufmerksamkeit schenkte und sie in die letzten Tiefen auszuloten wußte. Und doch bildete für ihn das Wissenschaftliche noch nicht das Wesentliche. Ihn beseelte eine eigentliche Leidenschaft für das Recht und für die Gerechtigkeit. In der Verteidigung des von ihm als richtig erkannten Rechtes erblickte der Verstorbene zugleich die Verteidigung einer der wichtigsten Grundlagen des Staates. Das Recht des Bürgers und der Persönlichkeit lag ihm nicht weniger am Herzen als das Recht des Staates. Ja, er konnte, wo es darauf an-

kam, das Recht der Persönlichkeit gegen den Staat mit dem gleichen Einsatz verteidigen wie die Sicherheit und den Bestand des Staates, weil er Recht und Macht klar zu unterscheiden wußte.

Recht und Gerechtigkeit sind dem Frieden verschwistert, und so fanden wir den Heimgegangenen auch immer dort, wo es darum ging, für den inneren Frieden einzutreten. Für den Frieden zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen und für das ihnen zustehende Recht, für den sprachlichen und sozialen Frieden und für die den Frieden verbürgende soziale Gerechtigkeit. Allen Anliegen unserer Sozialpolitik, unserer Volkswirtschaft, des Staatshaushaltes und der Außenpolitik schenkte der Verstorbene das Licht seines scharfen Verstandes und die Wärme seines Herzens. Für ihn, der nie einen anderen Ehrgeiz kannte als den Einsatz für die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes, bedeutete die wache Sorge für unsere Landesverteidigung in ihrem bewaffneten wie in ihrem zivilen Bereich eine Selbstverständlichkeit.

Markus Feldmann war ein eidgenössischer Staatsmann in des Wortes wirklichem und bestem Sinne. Ihm eignete eine bewunderungswürdige Schaffenskraft und eine unbändige Arbeitslust. Einer der Ersten in der Frühe des Morgens, einer der Letzten, wenn die Nacht zu dunkeln begann. Vielleicht hat er seiner Kraft und seinem Herzen zuviel zugemutet und wurde so, in einer Stunde, in der sich noch so viel Verheißung und Hoffnung an seinen Namen knüpften, allzu früh ein Opfer seiner Hingabe und seiner Pflicht. Unser Volk wird dem Heimgegangenen ein treues und dankbares Andenken bewahren.

*Allocution de M. le Conseiller fédéral Petitpierre,
prononcée à la radio le 3 novembre 1958, à l'occasion du décès de
M. le Conseiller fédéral Feldmann*

J'ai été bouleversé en apprenant tout à l'heure la mort de mon collègue Feldmann. Rien ne faisait prévoir cette fin brutale.

Sous le coup de l'émotion, il n'est pas facile d'exprimer ses sentiments. Les membres du Conseil fédéral sont étroitement liés les uns aux autres. Quelles que soient leurs différences de caractère et de tempérament, même si leurs opinions se heurtent parfois vivement, une amitié profonde et sincère les unit. Ils ont conscience d'accomplir ensemble une grande tâche. La mort d'un collègue, c'est comme un vide qui se creuse dans une famille.

M. Feldmann avait la passion du bien public. Il y a consacré sa vie, et cela déjà avant de devenir magistrat. On ne pouvait avoir plus que lui le sens de la responsabilité vis-à-vis du pays, de ce qu'on lui doit, du travail qu'il mérite qu'on accomplisse pour lui. Il mettait au service de son activité de magistrat tous ses dons, son intelligence et son cœur. Il était intransigeant à l'égard de tout ce qui pouvait mettre en péril l'indépendance du pays et les libertés personnelles et à l'égard de tous ceux aussi qui, par leur comportement, pouvaient compromettre cette indépendance. Il croyait à la justice et au droit, dont il à été le serviteur fidèle et qui inspiraient son action.

Mais, s'il était ferme dans ses principes et très attaché à nos traditions, il savait aussi que le monde évolue et il était ouvert à des changements lorsque ceux-ci lui paraissaient commandés par l'intérêt général. Des dehors parfois un peu rudes dissimulaient une vive sensibilité. Il avait pour la Suisse romande et ses revendications légitimes la plus grande compréhension.

Il laissera à tous ceux qui l'ont connu, qui ont travaillé et collaboré avec lui, le souvenir d'un homme de bien, d'un grand citoyen.

Im Landessender Beromünster hat am 4. November 1958 Nationalrat W. Bretscher, Chefredaktor der «Neuen Zürcher Zeitung», unter anderen folgende Erinnerungen an Markus Feldmann und an sein Wirken wachgerufen

Kürzlich sind in schweizerischen Zeitungen eine Anzahl Dokumente aus deutschen diplomatischen Quellen veröffentlicht worden, die sich auf die Haltung der schweizerischen Presse gegenüber dem Nationalsozialismus beziehen. Diese Dokumente datieren aus den Herbstmonaten des Jahres 1938, das heißt aus der Zeit, da Hitler nach dem im Frühjahr durchgeführten Anschluß Oesterreichs sich zur Heimholung der Sudetendeutschen ins Reich anschickte, um damit die Zertrümmerung des tschechoslowakischen Nationalitätenstaates einzuleiten. Es handelt sich um Berichte der deutschen Gesandtschaft in Bern über die kritische Einstellung der schweizerischen Presse zum Dritten Reich und über die im Hinblick darauf von der deutschen Gesandtschaft unternommenen Interventionen beim Bundesrat bzw. beim Politischen Departement — Interventionen, die zu dem Zweck erfolgten, die schweizerischen Behörden zur Ausübung eines Druckes auf die schweizerische Presse zu veranlassen, damit diese «unter Berücksichtigung der doch nun einmal vorhandenen Stammesverwandtschaft einen freundlicheren Ton anschlage», wie es in einem Bericht des damaligen deutschen Presseattachés von Chamier heißt. In diesem eben zitierten Bericht findet sich folgende Stelle:

«In den letzten acht bis zehn Tagen ist in der deutschschweizerischen Presse das beliebte Thema der sogenannten Pressefreiheit wieder einmal ausführlich erörtert worden. Bei diesen Erörterungen wird zwar die immer wieder vom Bundesrat gewünschte außenpolitische Zurückhaltung als erforderlich anerkannt, gleichzeitig aber die ‚Pressefreiheit‘, wie sie die deutschschweizerischen Redaktionen nun eben verstanden wissen wollen, als sakrosankt erklärt. Ein gutes Beispiel dieser Art Argumentierung gibt der Leitartikel der ‚Neuen Berner Zeitung‘ vom 19. dieses Monats (Oktober) aus der Feder von Dr. Feldmann . . . Er ist bezeichnenderweise sofort von der ‚Neuen Zürcher Zeitung‘ in zustimmendem Sinne übernommen worden.»

Diese diplomatischen Dokumente bilden nur einen kleinen Ausschnitt und beleuchten nur eine Episode aus der Geschichte der schweizerischen Presse während der nationalsozialistischen Herrschaft. Sie enthalten jedoch, gewissermaßen in nuce, die ganze Problematik der schweizerischen Pressepolitik während jener zwölf Jahre, in denen die kleine, neutrale Schweiz in der unmittelbaren Nachbarschaft einer Großmacht zu leben und zu überleben hatte, die durch ihre aggressive Dynamik und durch einen grenzenlosen Eroberungswillen die Freiheit und Unabhängigkeit aller europäischen Staaten bedrohte. Sie nennen zugleich den Namen des Mannes, der damals, während jener zwölf Jahre, in dem Kampf der schweizerischen Presse in der vordersten Linie stand: Markus Feldmann.

Wer diesen zwölf Jahre dauernden Nervenkrieg nicht selbst als Beteiligter miterlebt hat, kann heute kaum in vollem Umfange ermessen, welche Bedeutung dem Ringen um die Erhaltung der schweizerischen Pressefreiheit im Rahmen des Kampfes um die Selbstbehauptung des schweizerischen Staates zukam, und er kann nicht wissen, welchen Aufwand an seelischen und geistigen Kräften dieses Ringen forderte, in dem die besten Köpfe und die heißesten Herzen des schweizerischen Journalismus mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und der eigenen physischen Existenz engagiert waren. Es ist wohl möglich, daß ein Markus Feldmann in diesem Kampfe einen guten Teil seiner Kraft verzehrt hat, daß er mit seinem schmerzlich frühen Tode eine Rechnung begleicht, deren Hauptposten in den Jahren von 1933 bis 1945 aufgelaufen sind...

Niemand hat sich in diesem Mehrfrontenkampf stärker exponiert, niemand mit größerer gedanklicher Schärfe die Position der schweizerischen Presse als «rocher de bronze» in der Sturmflut der geschichtlichen Umwälzungen herausgearbeitet, niemand mit leidenschaftlicherem Patriotismus jede kleinmütige defaitistische Anwendung bekämpft als Markus Feldmann. In Dutzenden von Artikeln, Aufsätzen und Reden, in ungezählten Aussprachen und Konferenzen, besonders während der Kriegszeit in der Ära der Pressekontrolle, in den Beratungen der Kommissionen und des Plenums des Nationalrates hat der begabte Journalist und scharfsinnige Jurist Markus Feld-

mann durch seine intellektuelle Leistung wie durch seinen moralischen Mut Wesentliches, ja Entscheidendes dazu beigetragen, daß der schweizerischen Presse in dem schwierigsten und gefahrenreichsten Zeitabschnitt der Geschichte unseres Staates die Möglichkeit erhalten blieb, ihren Dienst als Waffe der geistigen Landesverteidigung zu versehen. Unvergessen sind die Worte, mit denen er im Herbst 1940, nach dem Zusammenbruch Frankreichs, und das heißt in der Zeit der größten Bedrängung der Schweiz durch den Nationalsozialismus, an der Generalversammlung des Vereins der Schweizer Presse die Aufgabe der Presse im Kampf um die Behauptung der gefährdeten «inneren Front» umschrieb und den Bundesrat aufforderte, klar die Linie zu ziehen, «die gegenüber fremden Druckversuchen und Zumutungen unbedingt gehalten werden muß».

An der Bahre von Bundesrat Markus Feldmann bekennen wir schweizerischen Journalisten mit tiefer Bewegung und stillem Stolz, daß er der Unsrige war und bleiben wird. Lange bevor ihn das Vertrauen der Bundesversammlung in die Reihe der höchsten Magistraten des Landes berief, hat Markus Feldmann der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sache der schweizerischen Freiheit, von der die Freiheit der Presse nicht zu trennen ist, große und unvergängliche Dienste geleistet. Ihm vor allem verdanken es der schweizerische Staat und seine Presse, daß wir heute auf dem Gebiete der schweizerischen Pressepolitik festen Boden unter den Füßen haben, wenn uns eine sich seltsam wiederholende Geschichte zu Auseinandersetzungen mit gleichen oder ähnlichen Problemen zwingt, wie sie uns die nationalsozialistische Herrschaft stellte. Solange es eine freie schweizerische Presse gibt, wird der Name Markus Feldmann unauslöschlich auf ihrer Ehrentafel eingegraben sein.

*Aus den Worten von Münsterpfarrer Müller
an der Trauerfeier vom 7. November 1958 in Bern*

Psalm 85, 8, 10—12: Herr, erzeige uns deine Gnade und hilf uns! Doch ist ja seine Hilfe nahe denen, die ihn fürchten, daß in unserem Lande Ehre wohne; daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen; daß Treue auf der Erde wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schaue.

«Daß in unserm Lande Ehre wohne.» Ein Land lebt nicht vom bequemen Wohlstand seiner Bürger. Es lebt von seiner Ehre. Geld verloren — wenig verloren. Kraft verloren — viel verloren. Ehre verloren — alles verloren. Für die Landesehre wird dann am besten gesorgt sein, wenn Gott zuerst die Ehre gegeben wird. Das haben unsere Väter gemeint, als sie die Bundesverfassung «im Namen Gottes» eingeleitet haben. — Wir denken jetzt daran, wie sehr dem verstorbenen Bundesrat Markus Feldmann zeitlebens das Anliegen auf dem Herzen gebrannt hat, «daß in unserm Lande Ehre wohne». Sein Ehrgeiz war von dieser Sorge getrieben. Wir denken zurück und sind ihm dankbar für seine Haltung, die er als Pressemann und Politiker unter dem Druck vor und in dem zweiten Weltkrieg eingenommen hat. Sein ganzer Einsatz für des Landes Ehre hat ihm damals schon unser Vertrauen gewonnen.

«Daß Güte und Treue einander begegnen.» Wenn Gott mit uns Menschen freundlich ist, so will sich solche Güte auch im Zusammenleben spiegeln. Erst dann wird das Dasein eines Volkes menschenwürdig, wenn einer dem andern gut will und treu zu dem gegebenen Wort steht. — Wer den heimgegangenen Markus Feldmann näher gekannt hat, weiß, daß sich hinter seinem strengen Gesicht ein Mensch barg, der dieser Güte verpflichtet war. An ihn denkt Ihr, seine nächsten Angehörigen, mit großem Dank zurück. In seinem rastlosen Leben, da ihn die Arbeit förmlich mit fortgerissen hat, wußte er sich immer wieder Zeit zu machen für Euch, für seine Fa-

milie und bis in die letzte Zeit für seine Großkinder, die ihm so viel Freude gemacht haben. Aber auch weit über den Familien- und Freundeskreis hinaus haben Mitarbeiter und Untergebene seine herzliche Anteilnahme erfahren. Auch kleine Leute durften wohlleben am menschlichen Zug in seiner Nähe. Manch früherer und gegenwärtiger Arbeitsgefährte ist seiner Treue begegnet.

«Daß Gerechtigkeit und Friede sich küssen.» Die strenge Gerechtigkeit und der freundliche Friede sind ein ungleiches Paar. Aber sie gehören zusammen. Eines lebt nicht ohne das andere. Nur wenn sie sich küssen und finden, geschieht Gottes Wille im Land. Nur wenn die Gerechtigkeit dem Frieden verpflichtet ist, wird sie nicht zum heuchlerischen Instrument im Machtkampf herabgewürdigt. Und bloß, wenn der Friede gerecht untermauert ist, wird er nicht zum faulen Kompromiß. — Bundesrat Markus Feldmann hat als Jurist und später als oberster Diener an der Gerechtigkeit in unserm Lande nach beidem gesucht. Seit der Zeit, da er als junger Mann zu seinem großen Schmerz wegen eines Herzleidens nicht Militärdienst leisten konnte, hat er die Verpflichtung gespürt, mit seinen Kräften dem Lande zu dienen und dabei Ueberdurchschnittliches zu leisten. In dieser leidenschaftlichen Liebe zum Land und zum Recht hat er sich ausgegeben, als hätte er ständig gefühlt, wie kurz bemessen ihm die Zeit war. Noch am letzten Sonntag arbeitete er bis spät. Er ist vom Schreibtisch aufgestanden und hat gesagt: Nun habe ich alles aufgearbeitet, nun ist mir wohl. Das war sein letzter Abend. Sein Herz hat den Dienst versagt, sein Tagewerk, sein Lebenswerk ist abgebrochen ...

*Aus der Trauerrede des bernischen Regierungspräsidenten
W. Siegenthaler im Berner Münster am 7. November 1958*

Anerkennung und Lob hat Markus Feldmann immer mit einer Handbewegung abgetan. Was er in seiner reichen öffentlichen Tätigkeit getan hat, empfand er je und je als selbstverständliche Pflichterfüllung.

Ein klarer Verstand, ein unbändiges politisches Temperament und der Sinn für Recht und Gerechtigkeit haben den lieben Verstorbenen in hohem Maße ausgezeichnet. Mit seiner sprichwörtlichen Systematik und Gründlichkeit, mit unermüdlichem Arbeitseifer und schonungslosem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit hat er als Journalist, Politiker und Staatsmann ein Lebenswerk vollbracht, das für sich selber spricht, und das unsere volle und uneingeschränkte Anerkennung verdient . . .

1935 wurde Markus Feldmann ehrenvoll in den Nationalrat gewählt. Hier bot sich ihm Gelegenheit, Neigung und Temperament voll zur Geltung zu bringen. Er kämpfte unermüdlich für die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes, für eine starke Landesverteidigung, für wirtschaftliche Gerechtigkeit und sozialen Fortschritt . . .

Es zeugt für den Charakter und die Integrität Markus Feldmanns, daß er persönliche Widerwärtigkeiten mit Gleichmut aufnahm und seine politische Tätigkeit unbeirrt fortsetzte. Als überzeugter Demokrat ließ er die demokratischen Spielregeln auch über seine Person ergehen.

1945 wurde Markus Feldmann in den Regierungsrat des Kantons Bern gewählt. Es war für ihn ein besonderes Vergnügen, in einer ehrenvollen Kampfwahl ausgerechnet gegen einen Kommunisten gewählt zu werden. In der Berner Regierung bewährte sich der Jurist und Politiker in hervorragender Weise. Als Direktor der Sanität ergriff er die Initiative zur Schaffung der Volksheilstätte Montana. Als Erziehungsdirektor brachte er neuen Schwung in unsere Schulpolitik. Die Universität war ihm ein ganz besonderes Anliegen. Das neue Primarschulgesetz zeugt für seine Initiative. Aber auch als Kir-

chendirektor beschränkte er sich nicht auf reine Verwaltungstätigkeit. Er ging den sich stellenden Problemen nicht aus dem Weg, sondern packte sie an. In Wort und Schrift setzte er sich für die Schaffung eines klaren Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ein.

Aber auch mit der Jurafrage setzte sich Regierungsrat Feldmann in hervorragender Weise auseinander. Er bearbeitete nach Ablauf seines Präsidialjahres die ganze Dokumentation, die zur Verfassungsrevision und wichtigen Beschlüssen des Großen Rates führte. Mit Bedauern sahen wir unsern Kollegen 1952 in den Bundesrat hinüberwechseln, mit Freude und Genugtuung zugleich, weil wir wußten, daß er auch dort seine ganze Persönlichkeit in den Dienst einer höheren Aufgabe stellen würde.

Zu umfassend und vielgestaltig war das Wirken des Politikers und Staatsmannes Markus Feldmann, als daß ein abgerundetes Bild in wenigen Minuten geboten werden könnte. In unzähligen Artikeln, Schriften, Vorträgen und Ansprachen setzte er sich für seine hoch gesteckten Ziele ein. Man spürte seine leidenschaftliche Begeisterung für Land und Volk, denen zu dienen ihm höchstes Anliegen war . . .

Lieber Markus Feldmann, vor etwas mehr als drei Jahren hast Du für Bundesrat Rudolf Minger die Trauerrede gehalten. Mit Deinen eigenen damaligen Worten möchte ich Dir sagen: «Mit der ganzen Kraft des Herzens und des Gemüts warst Du mit Deinem Volke verbunden. Aus der Liebe zu Deiner Familie und zu Deinem Beruf, aus der Liebe zum Vaterland schöpftest Du die Kraft, der Gemeinschaft zu dienen, unerschrocken und unermüdlich zu kämpfen für eine gerechte Schweiz und für ihre Bewahrung vor äußern und innern Gefahren.»

*Aus der Traueransprache von Bundespräsident Thomas Holenstein
am 7. November 1958 im Münster in Bern*

Die kaum faßbare Trauernachricht vom plötzlichen Hinschied unseres Bundesrates Markus Feldmann hat uns alle tief erschüttert. Noch zittert diese Bestürzung in uns nach, da wir heute in wehmutsvoller Trauer an der Bahre dieses hervorragenden Eidgenossen stehen, den der Tod mitten aus seinem unermüdlichen Schaffen im Dienste unseres Landes hinweggerissen hat.

Auch für den Bundesrat ist der Hinschied seines Kollegen Markus Feldmann ein schwerer Verlust. Unsere ständige, enge Zusammenarbeit zur Lösung so vieler Aufgaben und Probleme, die sich heute der Regierung eines Landes stellen, schafft unter den Mitgliedern ein Band vertrauensvoller Freundschaft. Bundesrat Feldmann hat dazu in hohem Maße beigetragen. Klar und entschieden legte er seine Auffassung dar, gestützt auf seine ausgezeichneten Rechtskenntnisse und sein erfahrenes politisches Urteil. Er war aber auch stets bereit zu offener Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen, immer geleitet vom innersten Bestreben, zu gerechten Lösungen zu kommen. Sein jäher Hinschied erfüllt uns mit tiefem Schmerz. Es ist mir innerstes Bedürfnis, namens des Bundesrates dem in die Ewigkeit abgerufenen Kollegen von Herzen unsern Dank zu entbieten für seine wertvolle Mitarbeit und nicht weniger für all das, was er uns als Freund geschenkt hat.

Mit dem Bundesrat trauert das ganze Schweizervolk um Bundesrat Feldmann. Eine Welle der Bestürzung ging durch das Land, als die Todesnachricht bekannt wurde. Wir alle wurden uns bewußt, daß die Schweiz einen Mann verlor, der dem Vaterland sein ganzes Leben lang mit edler Leidenschaft gedient und in diesem Dienst seine wertvollen Kräfte ohne Schonung seiner selbst bis zum letzten Opfer eingesetzt hatte.

Wenn wir einen Blick auf den Lebenslauf des Verstorbenen werfen, so erkennen wir, daß schon die Jahre seiner juristischen Studien in ihm eines der Fundamente für sein späteres Wirken im öffentlichen Leben legten: sein lebendiges Interesse für die Rechtsordnung

im demokratischen Staate. Sein Sinn ging schon damals darauf aus, zu den Quellen des Rechtes vorzustoßen und seine tragende Bedeutung im Leben des Staates und der Gemeinschaft zu erkennen. Daraus wuchs sein tiefverwurzelter Sinn für das Recht und die Gerechtigkeit, der später dem Journalisten, dem Politiker und dem Magistraten höchsten Leitstern seines Wirkens bedeutete.

Aber in Markus Feldmann lebte neben seiner Liebe zum Recht als mächtige Energiequelle der Drang zur aktiven Tätigkeit im politischen Leben. In schicksalsschwerer Zeit stand er in der vordersten Front der geistigen Landesverteidigung. Unvergesslich bleibt sein kompromißloser Abwehrkampf für die Freiheit unseres Staates und der Presse gegen Druck und Einmischungsversuche des Nationalsozialismus, wie er in späteren Jahren ein ebenso unerbittlicher Gegner des Kommunismus und seiner Trabanten in unserm Lande war.

Freiheit und Recht — das waren die Pole, um die das Leben und Wirken von Markus Feldmann kreiste.

Sieben Jahre war es Markus Feldmann vergönnt, das Amt des Bundesrates auszuüben, bis er mitten aus seinem Wirken abberufen wurde. Es waren für ihn Jahre intensivster, an die Grenzen seiner Kräfte gehender Arbeit, aber auch Jahre wertvollen, aufbauenden Wirkens. Er hatte bei seinem Antritt das Justiz- und Polizeidepartement übernommen, für das er alle Voraussetzungen mit sich brachte. Energisch und gewissenhaft nahm er die großen Aufgaben, die seiner harrten, an die Hand, und rasch hatte er das volle Vertrauen seiner Kollegen und auch des Parlaments gewonnen.

Ausbau und Sicherung des freiheitlichen, demokratischen und föderativen Rechtsstaates war für Markus Feldmann, wie schon in seiner früheren Laufbahn, so erst recht als Bundesrat und Chef des Justizdepartements, das hohe Ziel seiner Arbeit. Dabei blieb er sich stets bewußt, daß höchstes Gebot jeder Rechtsordnung die Gerechtigkeit sein und bleiben muß. Und wie er unbeirrbar das Recht des Staates gegen jede Verletzung und jeglichen Mißbrauch verteidigte, so verfocht er ebenso mutig die Freiheit und Rechte des Bürgers, selbst — ja gerade dort, wo es galt, sie gegen die Macht oder Willkür des Staates zu schützen.

In dieser Gesinnung ging er an die Lösung der großen gesetzgeberischen Aufgaben seines Departements. Aus ihr floß sein kompromißloses Eintreten für die militärische und die zivile Landesverteidigung, sein unaufhaltsames Streben zum Rechtsschutz des Bürgers, wovon seine intensiven Vorarbeiten für den Ausbau der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und die verfassungsmäßige Neuordnung der Pressefreiheit ebenso Zeugnis ablegen wie sein Einsatz für einen wirksamen Schutz des Menschen gegen die Gefahren und den Lärm des modernen Verkehrs. Und wenn er von der innern Berechtigung einer Vorlage überzeugt war, so scheute er sich nicht, sie vor Parlament und Volk zu bringen, auch wenn er wußte, daß sie heftig umstritten sein werde, wie z. B. die Einführung des Frauenstimmrechts.

Ueber den Aufgabenbereich seines Departements hinaus schenkte er aber auch allen andern wichtigen Problemen unserer Landespolitik sein lebendiges Interesse, so besonders auf dem Gebiete der Außenpolitik, des kulturellen Lebens, der Volkswirtschaft und der sozialen Fragen. Es entsprang seiner staatsmännischen Begabung, dabei stets den Blick auf das Ganze zu richten und in wichtigen Landesfragen Lösungen zu suchen, die dem Frieden unter den beteiligten Volksgruppen dienten.

Wo es aber galt, im Streit der Meinungen für das nach seiner Ueberzeugung Richtige einzutreten, kämpfte er furchtlos und mit erfrischender Entschiedenheit, sei es im Parlament, sei es in der Öffentlichkeit. Neben großen Erfolgen blieben ihm wie jedem, der im politischen Leben steht, Enttäuschungen nicht erspart. Aber er ließ sich dadurch nicht entmutigen, sondern er schritt unbeirrt vorwärts auf dem Wege, den er als richtig erkannt hatte.



Zentralbibliothek Zürich



ZM03458580

